

**Schlußbericht**

**des Untersuchungsausschusses**

**betreffend Aufklärung des Verhaltens der bayerischen Finanzbehörden (Drs. 13/6927)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>I. Verfahrensablauf</b>	
1. Untersuchungsauftrag	1
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	3
3. Mitarbeiter und Beauftragte	3
4. Sitzungen	3
5. Beweiserhebung	4
5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte	4
5.2 Zeugen	5
<b>II. Materieller Teil: Untersuchungsergebnisse</b>	
A) Tatsächliche Feststellungen	7
1. Die Betriebsprüfung bei der Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH	7
2. Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins	7
3. Weiteres Verfahren nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit	8
4. Strafrechtliche Verfolgung	8
B) Beurteilung	9
I. Betriebsprüfung im Jahr 1990	9
1. Frage I.1	9
2. Frage I.2	10
3. Frage I.3	10
4. Frage I.4	11
5. Frage I.5	12
II. Folgearbeiten der bayerischen Finanzbehörden	13
1. Frage II.1	13
2. Frage II.2	14
3. Frage II.3	14
4. Frage II.4	14
5. Frage II.5	15

6. Frage II.6	16
7. Frage II.7	16
III. Zusammenarbeit bayerischer Finanzbehörden mit der bayerischen Justiz	16
C) Zusammenfassung	16
<b>Minderheitenbericht</b>	<b>18</b>

**I. Verfahrensablauf**

**1. Untersuchungsauftrag**

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.1996 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Schmidt Renate, Kronawitter, Dr. Jung und Fraktion SPD sowie Dr. Fleischer, Schopper u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 13/6177, 6789)

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 BV zur Aufklärung des Verhaltens der bayerischen Finanzbehörden**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 BV zur Aufklärung des Verhaltens der bayerischen Finanzbehörden hinsichtlich der Vorgänge anlässlich der Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) im Jahre 1990 und deren nachfolgende Sachbehandlung.

Bereits am 11. Dezember 1990 hatten das Finanzamt München für Körperschaften und das bayerische Finanzministerium durch eine Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) in München Kenntnis davon, daß in den Jahren 1986 bis 1988 Geldbeträge in Höhe von mehr als 1 Mio. DM aus Mitteln des gemeinnützigen Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ auf ein Konto der Fa. Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) zugeführt wurden.

Gleichwohl konnte Gerhard Bletschacher weitere DM 2,6 Millionen in seine Käseschachtelfabrik leiten, bis im Frühjahr 1995 die Strafverfolgungsbehörden durch die Finanzbehörden unterrichtet wurden.

Um den gesamten Sachverhalt hinreichend aufzuklären, wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der folgende Fragen klären soll:

## I. Betriebsprüfung im Jahre 1990

1. Wurden bei der am 12.10.1990 beendeten Betriebsprüfung bei der Fa. Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) alle vorgeschriebenen und üblichen Kontrollmitteilungen und Informationen an weitere und übergeordnete Behörden veranlaßt, nachdem dabei bekannt und festgestellt wurde, daß Geldbeträge in Millionenhöhe aus Mitteln des gemeinnützigen Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ Konten der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) zugeführt worden waren?
2. Hat die Betriebsprüfung noch während der Prüfung die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I eingeschaltet (Verpflichtung nach § 9 BpO)? Was hat diese Stelle gegebenenfalls veranlaßt?
3. Hat die Betriebsprüfung des Finanzamtes München für Körperschaften ergeben, daß hinsichtlich der abgezweigten Geldbeträge in den Bilanzen der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ ausgewiesen wurden?
4. Was hat die Finanzbehörden dazu veranlaßt, nicht bereits im Februar 1991 (Zuleitung des Betriebsprüfungsberichts vom 14.11.1990 an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I), sondern erst im Jahre 1995 die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vorzulegen?
5. Welche Konsequenzen haben die Finanzbehörden aus der Erkenntnis gezogen, daß aufgrund der Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) im Jahre 1990 fraglich war, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit für den Verein „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ und damit die Körperschaftsteuerbefreiung und die Berechtigung für das Ausstellen weiterer Spendenquittungen noch gegeben waren oder evtl. feststand, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorlagen?

## II. Folgearbeiten der bayerischen Finanzbehörden

1. Haben bzw. hatten die Finanzbehörden nach der Betriebsprüfung 1990 Maßnahmen getroffen bzw. zu treffen, um die weitere Abzweigung von Spendenmitteln an die Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) zu unterbinden?
2. Haben die Finanzbehörden Gerhard Bletschacher angeraten, seine durch die Betriebsprüfung festgestellten Handlungen nachträglich als Rücklagenbildungen und Darlehensgewährun-

gen darzustellen? Wurden Herrn Gerhard Bletschacher gegebenenfalls Vorgaben und Empfehlungen an die Hand gegeben, um sein festgestelltes Handeln nachträglich als legal erscheinen zu lassen?

3. Trifft es zu, daß die bis 31.12.1992 befristete vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit vom 06.04.1990 des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ von dem Finanzamt München für Körperschaften erst am 22.08.1994 widerrufen wurde? Warum wurde nicht, weshalb gegebenenfalls nicht sofort nach den Feststellungen der Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit entzogen?
4. Ab welchem Zeitpunkt waren welche Beamte und Amtsträger der Finanzbehörde einschließlich der Oberfinanzdirektion München und des Staatsministeriums der Finanzen durch wen über die Vorgänge der „Stillen Hilfe für Südtirol e.V.“ und der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) informiert worden?
  - a) Wurde der Oberfinanzpräsident und der zuständige Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion München informiert und wie verhielten sie sich jeweils?
  - b) Wurden die Sachbearbeiterebene und die Referatsleiterebene des Finanzministeriums informiert, gegebenenfalls wann, wer, durch wen und inwieweit?
  - c) Wurde der Steuerabteilungsleiter, der Amtschef, das Ministerbüro, der Staatssekretär und der Finanzminister informiert, gegebenenfalls wann, wer, durch wen und inwieweit?
  - d) Hatten Kabinettsmitglieder Kenntnis von den Vorgängen erlangt? Wenn ja, ab wann, durch wen, und inwieweit?
5. Warum hat das Finanzamt München für Körperschaften geprüft, die gemeinnützigkeitsrechtlich problematischen Zahlungen in Millionenhöhe des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ nachträglich zu legalisieren? Gab es entsprechende Empfehlungen seitens der bayerischen Finanzbehörden an Herrn Bletschacher? Gibt es eine entsprechende Anordnung des Finanzministeriums oder Übung der Finanzbehörden oder Finanzämter? Wenn ja, seit wann? Wurde eine eventuelle Übung durch das Finanzministerium geduldet?
6. Wann und inwieweit wurden welche Vorstandsmitglieder neben dem Vorsitzenden des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ über die Vorgänge dort durch die Finanzbehörden in Kenntnis gesetzt oder um Stellungnahme gebeten? Unterblieb dies, wenn ja warum?

7. Wurden die Einnahmen des Vereins ab 1990 trotz Wegfalls der Gemeinnützigkeit einer Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz nicht unterzogen? Warum unterblieb dies gegebenenfalls und wer hat dieses Unterlassen angeordnet?

III. Zusammenarbeit bayerischer Finanzbehörden mit der bayerischen Justiz

Wie verhalten sich die bayerischen Finanzbehörden, wenn sie im Zuge ihrer Ermittlungen zu einer Steuerstraftat Kenntnis erlangen, die den Verdacht einer allgemeinen Straftat begründen?

Besteht für diese Fälle eine Vorlagepflicht an die Staatsanwaltschaft?

2. **Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses**

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

<b>Mitglieder:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
CSU	
Dr. Otmar Bernhard	Dr. Ingrid Fickler
Manfred Ach	Jürgen Heike
Dr. Klaus Gröber	Dr. Herbert Kempfler
Joachim Herrmann, an seiner Stelle ab 23.04.1997:	Dr. Gustav Matschl
Dr. Thomas Zimmermann	
Dr. Ludwig Spaenle	Franz Meyer
SPD	
Dr. Thomas Jung	Harald Güller
Georg Kronawitter	Monica Lochner-Fischer
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Theresa Schopper	Dr. Martin Runge

Als **Vorsitzender** des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete **Dr. Otmar Bernhard**, als **stellvertretender Vorsitzender** der Abgeordnete **Dr. Thomas Jung** bestellt.

Mit Beschluß vom 23.04.1997 hat der Bayerische Landtag auf Antrag der CSU-Fraktion den Abgeordneten Dr. Thomas Zimmermann an Stelle des Abgeordneten Joachim Herrmann zum ordentlichen Mitglied des Untersuchungsausschusses bestellt.

3. **Mitarbeiter und Beauftragte**

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ltd. Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragter im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahm für das Bayerische Staatsmini-

sterium der Finanzen Herr Ministerialrat Dr. Alexander Didczuhn regelmäßig an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen beteiligt. Dies waren

- Herr Dr. Ulrich Klein für die CSU-Fraktion
- Frau Beate Büttner für die SPD-Fraktion
- Herr Markus Viellvoye für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 04.02.1997 wurde den Fraktionsmitarbeitern unter der Voraussetzung einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung die Einsichtnahme auch in die geheimhaltungsbedürftigen Akten des Untersuchungsausschusses und der Zutritt auch zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet.

Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden mit ihrer Einwilligung durch das Landtagsamt insbesondere im Hinblick auf Privat- und Steuergeheimnisse unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 353b Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB förmlich dazu verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten Unterlagen geheimzuhalten und über ihren Inhalt Verschwiegenheit zu bewahren.

4. **Sitzungen**

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 15 Sitzungen durch, und zwar am

04.02.1997, 11.03.1997, 18.03.1997, 08.04.1997, 22.04.1997, 13.05.1997, 03.06.1997, 10.06.1997, 24.06.1997, 01.07.1997, 08.07.1997, 15.07.1997, 14.10.1997, 21.10.1997, 10.12.1997.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 21.10.1997 beendet. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 10.12.1997 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden bis auf die Berichterstattung zu wenigen Akten in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Dies konnte nicht zuletzt deshalb in öffentlicher Sitzung geschehen, weil Herr Gerhard Bletschacher, die Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH und zum Teil der Verein „Stille Hilfe für Südtirol e. V.“ die Finanzverwaltung in dem zur Untersuchung stehenden Fall zur Offenbarung ermächtigt haben. Im wesentlichen waren es lediglich die Akten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, die – soweit ihr Inhalt nicht Teil der Akten der Steuerbehörden geworden ist – im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses in geheimer Sitzung behandelt und der Geheimhaltung entsprechend dem Geheimhaltungsgrad

„VS-Vertraulich“ unterworfen wurden; das gleiche traf auf einen Teil der den Verein „Stille Hilfe für Südtirol e. V.“ betreffenden Steuerakten zu.

## 5. Beweiserhebung

Die am 21.10.1997 abgeschlossene Beweisaufnahme wurde wie folgt durchgeführt.

### 5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschluß vom 04.02.1997 Akten, Unterlagen und schriftliche Auskünfte wie folgt:

- a) „Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/6927 durch Beiziehung aller den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten
1. des Bayer. Staatsministeriums der Justiz,
  2. des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen,
  3. der Bayer. Staatskanzlei,
  4. evtl. sonstiger bayerischer Ministerien,
  5. der jeweils nachgeordneten Behörden und
  6. des Bayer. Obersten Rechnungshofs.“

- b) „Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 13/6927 durch Beiziehung folgender Unterlagen des Bayerischen Landtags:

Ausschußprotokolle:

Protokoll über die 57. Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 06.12.1995.

Plenarprotokolle:

Plenarprotokoll über die 17. Sitzung vom 17.05.1995

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Hermann Memmel

Plenarprotokoll über die 46. Sitzung vom 09.05.1996

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Max von Heckel und Zusatzfrage des Abgeordneten Georg Kronawitter

Landtagsdrucksachen

13/2021, 13/2874, 13/3422, 13/3753, 13/5300, 13/5535, 13/5660, 13/5674“

- c) „Der Untersuchungsausschuß bittet die Bayerische Staatsregierung, ihm eine Auflistung derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und der ihm nachgeordneten Behörden zu geben, die im Jahre 1990 mit der Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum 1986 bis 1988 bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) und mit der Überprüfung der Steuerbegünstigung für die Jahre 1989 bis 1991 des

Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e. V.“ befaßt waren.“

Von den vorgenannten Behörden bzw. aus deren Geschäftsbereich gingen dem Untersuchungsausschuß insgesamt ca. 30 Akten zu, über deren wesentlichen und für den Untersuchungsauftrag relevanten Inhalt grundsätzlich von den als Berichterstatter eingeteilten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mündlich berichtet wurde. Die Akten standen sämtlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.

Die Berichterstattung fand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt, zu einem geringen Teil wegen des insoweit zu wahrenen Steuergeheimnisses, in geheimer Sitzung. Die dem Steuergeheimnis unterliegenden Akten und die Protokolle über die Berichterstattungen hierüber wurden in entsprechender Anwendung der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags der Geheimhaltung unterworfen und entsprechend dem Verschlusssachengrad VS-Vertraulich behandelt.

Von den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Akten und Auskünften sind im wesentlichen zu nennen:

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen übermittelte

- mit Schreiben vom 03.03.1997

Akten des Finanzamtes München für Körperschaften:

„Stille Hilfe für Südtirol e. V.“:

Überprüfungsakte 1986–1988;

Überprüfungsakte 1989–1991; jedoch ohne Akten, die aus der Zusammenarbeit mit der neuen Vorstandschaft bzw. dem Berater des Vereins ab dem 3.5.1995 stammen

Rechtsbehelfsakte

Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH:

Körperschaftsteuerakten 1986, 1987, 1988;

Betriebsprüfungsakte 1986–1988;

Arbeitsbogen zur Betriebsprüfung in 1990;

Akten des Finanzamtes München I:

Akten der Bußgeld- und Strafsachenstelle aus 1991 und 1995/96

- am 11.03.1997:

Akten des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen:

3 Aktenordner „Stille Hilfe für Südtirol“ und 1 Geheft (entsprechend VS-Vertraulich)

1 Geheft „Stille Hilfe für Südtirol“ – Vollzug des BayDSG

Akten der Oberfinanzdirektion München:

1 Aktenordner „Stille Hilfe für Südtirol“ und

1 Geheft (entsprechend VS-Vertraulich)

1 Aktenordner „Bletschacher Gerhard“

Akten des Finanzamtes München I – Steuerfahndungsstelle – 3 Aktenordner:

Ermittlungsakte Band I: Bletschacher Gerhard

<p>Ermittlungsakte Band II: Revisionsberichte, Buchungs- bzw. Kontrollisten der „Stillen Hilfe“ Ermittlungsakte Band III: Bletschacher – Vernehmungen, Lohnsummen</p> <p>– mit Schreiben vom 21.04.1997 Schreiben des Finanzamtes München I – Steuerfahndungsstelle – vom 13.11.1995 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I betreffend Gerhard Bletschacher; hier: in den Jahren 1991 bis 1994 zugeflossene Beträge</p> <p>– mit Schreiben vom 27.05.1997 Geschäftsordnungen, Erlasse, Verfügungen zu Informations- und Mitteilungspflichten</p> <p>Das Bayer. Staatsministerium der Justiz übermittelte</p> <p>– mit Schreiben vom 07.04.1997 3 Bände Strafakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I (Nr. 307 Js 15232/95)</p> <p>1 Band Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München (Nr. XVI-331/95)</p> <p>– mit Schreiben vom 15.05.1997 1 Band Akten des Staatsministeriums der Justiz, Gz. II-1071/95 (Bletschacher)</p> <p>1 Band Akten des Staatsministeriums der Justiz, Gz. II-2660/95 (betr. Strafanzeige)</p> <p>1 Band Akten (Zweitakten) der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München, Gz. XVI/15-963/95</p> <p>1 Band Akten (Zweitakten) der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München, Gz. XV Zs 224/95</p> <p>1 Band Ermittlungsakten (Zweitakten) der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Gz. 301 Js 24258/95</p> <p>Der Bayer. Oberste Rechnungshof übersandte mit Schreiben vom 26.03.1997 1 Band Akten i. S. Bletschacher (entsprechend VS-Vertraulich)</p>	<p>Steueramtsrätin Gabriele Bernhard Finanzamt München I zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 18.03.1997</p> <p>13.05.1997</p> <p>Gerhard Bletschacher, ehemals (allein geschäftsführender) Vorsitzender des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e. V.“; zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 03.06.1997</p> <p>08.07.1997</p> <p>Oberamtsrat Fritz Brandstetter Bayer. Staatsministerium der Finanzen zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 18.03.1997 sowie zu der Frage, auf welchem Weg das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Oktober 1990 erfahren hat, daß bei dem Verein „Stille Hilfe Südtirol e. V.“ steuerrechtliche Überprüfungen, insbe- sondere im Hinblick auf die Frage der Gemeinnützigkeit, notwendig sind ge- mäß Beschluß des UA vom 03.06.1997</p> <p>13.05.1997</p> <p>und 10.06.1997</p> <p>Oberregierungsrätin Dr. Helga Dettmer Finanzamt München für Körperschaften zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 18.03.1997</p> <p>24.06.1997</p> <p>Ltd. Regierungsdirektor Dr. Gerhard Ege Oberfinanzdirektion München zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 08.07.1997</p> <p>14.10.1997</p> <p>Staatsanwältin als Gruppenleiterin Gabriele Feistkorn Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zu Ziffer III des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 14.10.1997</p> <p>21.10.1997</p> <p>Steueramtsrätin Marianne Grob Finanzamt München für Körperschaften zu den Ziffern I.1, I.2, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III des Untersuchungsauftrages gemäß Beschuß des UA vom 18.03.1997</p> <p>08.04.1997</p>
--	---

## 5.2 Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuß 20 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung oder Beamten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

sowie  
zu der Frage, auf welchem Weg das  
Bayer. Staatsministerium der Finanzen  
im Oktober 1990 erfahren hat, daß bei  
dem Verein „Stille Hilfe Südtirol e. V.“  
steuerrechtliche Überprüfungen, insbe-  
sondere im Hinblick auf die Frage der  
Gemeinnützigkeit, notwendig sind  
gemäß Beschluß des UA vom 03.06.1997

Regierungsdirektor Dr. Bernd Heine 14.10.1997  
Oberfinanzdirektion München  
zu Ziffer I des Untersuchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 08.07.1997

Steueramtmann Gabriele Kinlein 03.06.1997  
Finanzamt Ingolstadt, vormals Finanzamt  
München für Körperschaften  
zu Ziffer I Nrn. 1– 5  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 13.05.1997

Regierungsdirektor Hans Joseph Kleiner 13.05.1997  
Oberfinanzdirektion München  
zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2,  
II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 18.03.1997

Oberregierungsrat Gerhard Körner 22.04.1997  
Finanzamt München für Körperschaften  
zu den Ziffern I.1, I.2, I.3, I.4, I.5,  
II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 18.03.1997

Ministerialrat Dr. Gero Kraus 15.07.1997  
Bayer. Staatsministerium der Finanzen  
zu den Ziffern II.4, II.5 und III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 22.04.1997

Walter Layritz, ehemals stellvertretender 14.10.1997  
Vorsitzender des Vereins „Stille Hilfe  
für Südtirol e. V.“, jetzt Vorsitzender  
dieses Vereins, zu Ziffer I  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß vom 03.06.1997

Steuerinspektorin Sabine Nadler, 10.06.1997  
vormals Strotmann,  
Finanzamt München für Körperschaften  
zu Ziffer I Nrn. 1–5  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 13.05.1997

Ltd. Regierungsdirektor Helmut Netzer 01.07.1997  
Finanzamt München für Körperschaften  
zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2,  
II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 18.03.1997

Regierungsdirektor Arthur Noworzyn 13.05.1997  
Finanzamt Günzburg, vormals Finanzamt

München I  
zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2,  
II.3, II.4, II.5, II.6, II.7 und III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 22.04.1997

Oberamtsrat a. D. Albert Probst 03.06.1997  
ehemals Bayer. Staatsministerium  
der Finanzen  
zu Ziffer II.4  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 13.05.1997

Oberregierungsrat Franz Stahl 22.04.1997  
Finanzamt Starnberg, vormals  
Finanzamt München I  
zu den Ziffern I.1, I.3, I.4, I.5, II.1, II.2,  
II.3, II.4, II.5, II.6, II.7, III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 18.03.1997

Regierungsdirektor Georg Wittmann 01.07.1997  
Finanzamt München für Körperschaften  
zu den Ziffern I Nrn. 4 und 5,  
II Nrn. 1–7 und III  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 13.05.1997

Oberregierungsrat Dieter Zanzinger 21.10.1997  
Finanzamt München I  
zu Ziffer I  
des Untersuchungsauftrages gemäß  
Beschluß des UA vom 08.07.1997

Die Zeugen wurden, mit ganz wenigen Ausnahmen, die  
sich aber auch nur auf geringfügige Teile ihrer Verneh-  
mung erstreckten, in öffentlicher Sitzung vernommen.

Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

Bei der Einvernahme des Zeugen Gerhard Bletschacher  
war als dessen Beistand Rechtsanwalt Dr. Andreas  
Grasmüller, München, zugegen.

## II. Untersuchungsergebnisse

Die Beweisaufnahme stützt sich auf Akten der Finanzver-  
waltung, der Justizbehörden und des Bayerischen Obersten  
Rechnungshofs sowie zahlreiche Zeugenaussagen. Die Un-  
tersuchung erstreckt sich auf den Zeitraum von 1990 bis  
1995 (rund 6 Jahre), weswegen – durch Versetzungen und  
Stellvertretungen bedingt – eine Vielzahl von Personen in  
der Finanzverwaltung mit der Angelegenheit befaßt waren.  
Obwohl die einzelnen Zeugen daher teilweise nur zu Vor-  
gängen in bestimmten Zeitabschnitten aussagen konnten, ist  
es dem Ausschuß gelungen, die in Frage stehenden Vorgän-  
ge zu rekonstruieren und sich ein umfassendes Bild zu ma-  
chen.

### A) Tatsächliche Feststellungen

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses richte-  
ten sich auf das Vorgehen der Verwaltung und das Ver-  
halten der befaßten Beamten in den Steuersachen Be-

etriebsprüfung bei der Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH im Jahr 1990 und in der Folge Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“

Der Untersuchungsausschuß beschäftigte sich nicht mit den materiellen Fragen des Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Gemeinnützigkeitsrechts.

Zusammengefaßt läßt sich der dem Untersuchungsauftrag zugrunde liegende Sachverhalt wie folgt darstellen:

Bei einer Betriebsprüfung der Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH wurde 1990 durch die Finanzbehörden festgestellt, daß der Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der GmbH, der Zeuge Bletschacher, Spendeneinnahmen des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ von mehr als 1,6 Mio. DM in den Bereich der Kartonagenfabrik überführt hatte. Zeuge Bletschacher setzte diesen Mitteltransfer auch nach Abschluß der Betriebsprüfung fort, ohne dem Verein Zinsen zu zahlen.

Die Finanzverwaltung erhielt Kenntnis von den Finanztransfers durch die Betriebsprüfung. Die Folgeermittlungen, die sich über mehrere Jahre erstreckten, führten schließlich zum zeitweisen Entzug der Gemeinnützigkeit und auch zur Verurteilung des Zeugen Bletschachers wegen Untreue.

### **1. Die Betriebsprüfung bei der Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH**

Vom 30. Juli 1990 bis 12. Oktober 1990 prüfte die Zeugin Steueramtsrätin Grob als zuständige Sachbearbeiterin des Finanzamts München für Körperschaften die GmbH für die Jahre 1986 bis 1988. Im Rahmen dieser Betriebsprüfung wurden die vom Zeugen Bletschacher im Prüfungszeitraum eingezahlten Gelder des Vereins in Höhe von 1 668 000 DM als Gesellschaftereinlage behandelt. Die Möglichkeit eines Darlehens des Vereins an die GmbH wurde von der Betriebsprüfungsstelle zunächst auch in Betracht gezogen, da Zeuge Bletschacher zur Begründung des Mittelflusses eine Vereinbarung zwischen Verein und GmbH vorlegte, nach der der Verein bereit war, Liquiditätengpässe der Kartonagenfabrik auszugleichen. Als Sicherheiten wurden ein Erbschaftsvertrag, nicht ausgeschöpfte Beleihungsgrenzen des Privathauses Bletschachers sowie der Erlös aus dem Verkauf der GmbH genannt.

Noch vor Erstellung des Betriebsprüfungsberichts gab es Kontakte zwischen der Betriebsprüfungsstelle und der für den Verein zuständigen Veranlagungsstelle im Finanzamt München für Körperschaften. Informell wurde auch der Zeuge Oberamtsrat Brandstetter im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen informiert, ohne daß dabei der formelle Dienstweg eingehalten worden wäre. Dieser setzte mit einer Notiz vom 30. Oktober 1990 seinen Vorgesetzten, den Zeugen Ministerialrat Dr. Kraus, in Kenntnis. In der Notiz wurde im einzelnen auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt

München für Körperschaften, auf die Abdeckung von Verlusten der GmbH durch Mittel des Vereins seit 1986 in Höhe von über 1 Mio DM und auf die Mitgliedschaft von Mandatsträgern und Kabinettsmitgliedern in dem Verein hingewiesen.

Der Betriebsprüfungsbericht datiert vom 14. November 1990. Er wurde der Veranlagungsstelle mit Schreiben vom 11. Dezember 1990 zugeleitet, die auf diese Weise offiziell über die Entnahme von Spendengeldern des Vereins durch Bletschacher informiert wurde. In dem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, daß die Geldentnahme bei dem Verein auch über 1988 hinaus fortgesetzt wurde, die Mittel der GmbH zinslos zur Verfügung gestellt und die Spendeneinnahmen beim Verein um die entsprechenden Beträge gekürzt wurden.

Außerdem benachrichtigte die Betriebsprüfungsstelle die Bußgeld- und Strafsachenstelle am Finanzamt München unter Übersendung des Betriebsprüfungsberichts über nicht erklärte Umsatzsteuer der GmbH. Am 5. Juli 1991 verfügte die Buß- und Strafsachenstelle, wegen der Umsatzsteuer kein Bußgeld- oder Strafverfahren einzuleiten, da die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen als Selbstanzeige gewertet wurde.

### **2. Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins**

Am 6. April 1990 war dem Verein für die Jahre 1986 bis 1988 wegen Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Vereinszwecke durch Förderung bedürftiger Personen in Südtirol die Gemeinnützigkeit endgültig zuerkannt worden. Gleichzeitig war die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft zum Zweck der Erstellung von Spendenbescheinigung vorläufig bis 31.12.1992 erfolgt. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Ausstellung von Spendenbescheinigungen längstens bis zu diesem Datum möglich ist.

Nach Eingang des Betriebsprüfungsberichts bat die zu diesem Zeitpunkt in der Veranlagungsstelle für den Vereinsbezirk zuständige Sachgebietsleiterin, Zeugin Oberregierungsrätin Dr. Dettmer, sie wegen ihrer Bekanntschaft mit dem Zeugen Bletschacher und ihrer Tätigkeit in der CSU von dem Fall zu entbinden. Zeuge Leitender Regierungsdirektor Netzer kam als Amtsvorsteher diesem Wunsch nach und übertrug die Bearbeitung dem Zeugen Oberregierungsrat Kleiner als dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vertreter.

Am 7. Januar 1991 wurde der Verein aufgefordert, bis zum 15. Februar 1991 zu den Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle Stellung zu nehmen, die Zulässigkeit der Rücklagenbildung nachzuweisen und über weitere Zahlungen an die GmbH Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig wies das Finanzamt auf die möglichen steuerlichen Konsequenzen hin. Am 21. März 1991 erfolgte ein Erinnerungsschreiben, am 2. April

1991 die Zustellung einer Kopie des Schreibens vom Januar mit Rückschein.

Da ein Antwortschreiben vom 9. Mai 1991 keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung ergab, fand am 12. Juni 1991 eine Besprechung beim Finanzamt statt, an der die Zeugen Regierungsdirektor Kleiner, Steuerinspektorin Strotmann (verh. Nadler) als zuständige Sachbearbeiterin und Bletschacher teilnahmen. Regierungsdirektor Kleiner stellte hierbei die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Darlehensvertrags und ausreichender Sicherheiten klar. Bletschacher versprach, eine schriftliche Bestätigung aller Vorstandsmitglieder des Vereins über die Berechtigung seines Vorgehens vorzulegen.

Im September, November und Dezember wurde von der Veranlagungsstelle beim Zeugen Bletschacher jeweils schriftlich die Vorlage des Vorstandsbeschlusses angemahnt. Im Januar 1992 legte er schließlich einen Vorstandsbeschuß vor, nach dem Rücklagen in Höhe von mindestens 2,5 Mio DM gebildet werden sollen und der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter bzw. die gesetzlichen Vertreter der Vereins über die Vergabe von Darlehen entscheiden können. Das Finanzamt wies den Verein noch im Februar auf die Notwendigkeit hin, im Fall der Darlehensvergabe für eine Sicherung der Ansprüche und ggf. für eine angemessene Verzinsung zu sorgen. Gleichzeitig wurde der Verein aufgefordert, die Rücklagen in der Gewinnermittlung auszuweisen sowie Höhe, Art und Verwendung der Rücklagen zu erläutern.

Im März 1992 forderte die Veranlagungsstelle die Rückgabe des ausgefüllten Fragebogens zur Überprüfung der Geschäftsführung für die Jahre 1989 bis 1991 und die erforderlichen Unterlagen für den Überwachungszeitraum 1989 bis 1991 an. Hieran wurde am 17. November 1992 (Frist 11.12.1992), am 22. April 1993 (Frist 1.6.1993), am 29. Juli 1993 (Frist 31.8.1993) und am 15. September 1993 (Frist wie beantragt 20.10.1993) erinnert. Im Oktober 1993 ging der Fragebogen mit Unterlagen schließlich beim Finanzamt ein.

Am 29. November 1993 forderte die Veranlagungsstelle weitere Unterlagen an, die Bletschacher im Februar 1994 nach nochmaliger Erinnerung im Januar vorlegte. Weiteren Anforderungen des Finanzamtes vom Februar und März 1994 kam der Verein nicht mehr nach.

Seit März 1993 wurde die Zeugin Oberregierungsrätin Dr. Dettmer durch die Versetzung ihres Vertreters wieder zuständig. Am 18. Mai 1994 unterrichtete die Finanzverwaltung den Verein von der Absicht, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu widerrufen. Im gleichen Schreiben wies sie darauf hin, daß der Verein seit 31.12.1992 nicht mehr berechtigt ist, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Am 22. August 1994 ergingen auf Veranlassung des Aufgabenbereichsleiters Zeuge Regierungsdirektor

Wittmann Körperschaftsteuerbescheide mit geschätzten Besteuerungsgrundlagen für die Veranlagungszeiträume 1989 bis 1991. Gleichzeitig wurde für diese Zeit die bisherige vorläufige Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend widerrufen.

Eine Information der Oberfinanzdirektion oder des Staatsministeriums der Finanzen fand nicht statt.

### **3. Weiteres Verfahren nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit**

Mit Schreiben vom 3. September 1994 erhob der Zeuge Bletschacher Einspruch gegen die Körperschaftsteuerbescheide und beantragte Aussetzung der Vollziehung. Dabei wurden von Bletschacher keine neuen Tatsachen vorgetragen. Das Finanzamt forderte daher am 21. September 1994 weitere Unterlagen an. Eine Besprechung am 10. Oktober 1994 ergab insoweit keine neuen Erkenntnisse. Eine Stellungnahme des Vereinsvorsitzenden vom 30. Oktober 1994 war unerschlüssig, so daß am 4. November 1994 die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt wurde.

Am 19. November 1994 erhob Zeuge Bletschacher gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung und der Stundungsanträge Beschwerde. Im folgenden Monat trug das Finanzamt den Sachverhalt der Oberfinanzdirektion vor. Die Zuständigkeit innerhalb des Finanzamts lag seit dem 23. November 1994 beim Zeugen Regierungsdirektor Wittmann, nach dem sich die Zeugin Oberregierungsrätin Dr. Dettmer für befangen erklärt hatte.

Im Dezember 1994 wurden nach der Festsetzung der Körperschaftsteuer 1992 und 1993 die Vorstandsmitglieder Zeugen Layritz und Defregger über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit unterrichtet und auf steuerstrafrechtliche Konsequenzen hingewiesen. Gleichzeitig ergingen Haftungsbescheide an den Verein und dessen Vorsitzenden. Nach einer weiteren Besprechung mit dem Vereinsvorsitzenden wurde im Januar 1995 der Sachverhalt mit den zuständigen Fachreferenten in der Oberfinanzdirektion besprochen und die Akten an die Oberfinanzdirektion abgegeben, die das Rechtsbehelfsverfahren durchführte. In der Besprechung hatte Bletschacher eingeräumt, daß er mittlerweile 4,88 Mio DM beim Verein entnommen habe und ihm eine Rückzahlung nicht möglich sei.

### **4. Strafrechtliche Verfolgung**

Am 24. März 1995 leitet die Oberfinanzdirektion die Vorgänge an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I weiter und bat um Überprüfung des Verdachts einer Steuerstraftat von Bletschacher sowie um weitere Veranlassung. Am 10.4.1995 wurde ein Steuerstraf- und Bußgeldverfahren eingeleitet. Nach eingehender Prüfung durch die Oberfinanzdirektion wurde im April die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei

dem Landgericht München I mit Datum vom 28. April 1995 erließ das Amtsgericht München Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse, die am 2. Mai 1995 von der Steuerfahndungsstelle vollzogen wurden.

Im Mai 1995 berichtete die Oberfinanzdirektion München auf entsprechende Bitte hin an das Staatsministerium der Finanzen.

Im September 1995 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Bletschacher wegen Steuerhinterziehung eingestellt, im folgenden Monat Anklage wegen Untreue erhoben. Am 14. Dezember 1995 wurde der Zeuge Bletschacher wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt.

## B) Beurteilung

Die Sachverhaltsermittlung führt zu folgender Beantwortung der gestellten Fragen:

### I. Betriebsprüfung im Jahr 1990

#### 1. Wurden bei der am 12.10.1990 beendeten Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) alle vorgeschriebenen und üblichen Kontrollmitteilungen und Informationen an weitere und übergeordnete Behörden veranlaßt, nachdem dabei bekannt und festgestellt wurde, daß Geldbeträge in Millionenhöhe aus Mitteln des gemeinnützigen Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ Konten der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) zugeführt worden waren?

Die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts München für Körperschaften hat die im Rahmen der Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH vorgeschriebenen und üblichen Kontrollmitteilungen und Informationen veranlaßt. Sie hatte nur die steuerlichen Verhältnisse der GmbH, nicht die des Vereins zu prüfen.

Die Betriebsprüfung erfolgte nicht aufgrund konkreter Hinweise. Die GmbH wurde im üblichen Verfahren für die Betriebsprüfung ausgesucht. Da die GmbH für den vorgesehenen Prüfungszeitraum keine Steuererklärungen abgegeben hatte, wurde sie – wie in solchen Fällen üblich – geschätzt. Nach Aussage des zuständigen Sachgebietsleiters, dem Zeugen Oberregierungsrat Körner, wurde deshalb zunächst überlegt, ob überhaupt eine Betriebsprüfung vorgenommen werden soll. Die Betriebsprüfung wurde schließlich durchgeführt, da Zeuge Bletschacher sich bereiterklärte, bislang nicht vorgelegte Bilanzen und Steuererklärungen zu erstellen und nachzureichen.

Die zuständigen Beamten behandelten die Betriebsprüfung im üblichen Geschäftsgang. Die

Verbindung Bletschachers zum Verein war den Betriebsprüfern zu Beginn der Prüfung nicht bekannt. Der von den Beamten im Zuge der Betriebsprüfung ermittelte Sachverhalt war für diese wegen der hohen Bargeldbewegungen ungewöhnlich. Er enthielt aber keine Hinweise, die zu einem über die getroffenen Maßnahmen hinaus weitergehendem Tätigwerden der Betriebsprüfungsstelle verpflichtet hätte.

Für Nicht-Steuerstraftaten wäre eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nur angezeigt gewesen, soweit die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung vorgelegen hätten. Die nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 AO gegebene Möglichkeit zur Offenbarung war den Finanzbeamten verwehrt, weil die Erkenntnisse nicht in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat erlangt worden sind. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO hätte ein zwingendes öffentliches Interesse bestehen müssen, das etwa gegeben ist, wenn ein Verbrechen oder vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben verfolgt werden sollen oder Wirtschaftsstraftaten, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs erheblich zu erschüttern. Auch hierfür fehlten der Betriebsprüfung zum damaligen Zeitpunkt die notwendigen Anhaltspunkte, da diese in der Sphäre des Vereins, nicht der GmbH lagen.

Der Sachverhalt, soweit er den Verein betraf, konnte nicht von der Betriebsprüfungsstelle ermittelt und beurteilt werden. Die zuständigen Beamten wiesen diesbezüglich mit Recht darauf hin, daß die Ermittlung des Sachverhalts insoweit nicht in ihre Zuständigkeit fiel und für die Beurteilung nicht die notwendigen Fach- und insbesondere Sachkenntnisse vorhanden waren.

Nach dem von der Betriebsprüfungsstelle ermittelten Sachverhalt war eine Kontrollmitteilung über die Erkenntnisse bei dem Verein „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ sachlich angezeigt. Eine solche Kontrollmitteilung erfolgte auch. Die Betriebsprüfungsstelle konnte davon ausgehen, daß durch die zuständige Veranlagungsstelle das weitere veranlaßt wurde.

Die zuständige Sachbearbeiterin in der Veranlagungsstelle, Zeugin Steueramtmann Kinlein, wurde im Vorfeld bei der Anforderung von Akten mündlich über die Betriebsprüfung und über Teile der bis dahin vorliegenden Ergebnisse durch Zeugin Grob informiert. Wieweit diese Information ging, konnte nicht mehr im einzelnen festgestellt werden. Die Information bewegte sich aber im Rahmen des Üblichen, was bei der Anforderung bzw. Einsicht von Akten zwischen den Beschäftigten besprochen wird, da die Anforderung einer Akte begründet werden muß.

Eine förmliche Information an übergeordnete Behörden lag nach der Geschäftsordnung für die Finanzämter dem Bearbeitungsspielraum des Amtsleiters vor. Eine solche Information unterblieb, da die erforderlichen Maßnahmen durch das hierfür zuständige Finanzamt eingeleitet waren. Die Informationen, die im Oktober 1990 auf Sachbearbeiterebene zwischen Finanzamt und Ministerium am Rande eines Telefonats ausgetauscht wurden, hatten lediglich informellen Charakter ebenso wie die referatsinterne Unterrichtung des zuständigen Referenten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die in der Betriebsprüfungsstelle beschäftigten Beamten aussagten, ihre Ermittlungen seien in keiner Weise von Vorgesetzten oder übergeordneten Stellen behindert worden.

**2. Hat die Betriebsprüfung noch während der Prüfung die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I eingeschaltet (Verpflichtung nach § 9 Betriebsprüfungsordnung)? Was hat diese Stelle veranlaßt?**

Eine Einschaltung der Bußgeld- und Strafsachenstelle während der Betriebsprüfung ist nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich. Die Betriebsprüfungsstelle hat die Bußgeld- und Strafsachenstelle unmittelbar nach Abschluß der Betriebsprüfung über nicht erklärte Umsatzsteuern unter Beifügung des Betriebsprüfungsberichts informiert. Andere Hinweise auf eine Steuerstraftat lagen nicht vor. Für die Aufklärung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgänge, die später auch zur Aufdeckung der allgemeinen Straftat der Untreue führte, war zunächst die Veranlagungsstelle zuständig.

Eine weitergehende Information war nach dem von der Betriebsprüfungsstelle ermittelten Sachverhalt weder angezeigt noch bestand eine Verpflichtung nach § 9 Betriebsprüfungsordnung. Die Beurteilung der Entnahme von Geldern aus dem Verein fiel nicht in die Zuständigkeit der Betriebsprüfer (siehe hierzu bereits unter Abschnitt I Nr. 1). Die Information der Bußgeld- und Strafsachenstelle erfolgte unmittelbar nach Abschluß der Betriebsprüfung, also ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich im Sinne von § 9 Betriebsprüfungsordnung.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I verfügte am 5. Juli 1991, daß wegen der Umsatzsteuer ein Bußgeld- oder Strafverfahren nicht einzuleiten ist, da die Vorlage der Umsatzsteuererklärungen durch den Zeugen Bletschacher zu Beginn der Betriebsprüfung als Selbstanzeige gewertet wurde.

Zu diesem Zeitpunkt hatten Betriebsprüfung und Bußgeld- und Strafsachenstelle noch keine Er-

kenntnisse darüber, daß Bletschacher ohne Zustimmung des Vereinsvorstands handelte und die Geldentnahme ohne entsprechende Absicherung und Verzinsung erfolgte. Der Zeuge Oberregierungsrat Körner stellte daher fest, daß für ihn als zuständigen Sachgebietsleiter in der Betriebsprüfung ausreichende Hinweise bzw. ein konkreter Verdacht auf ein sonstiges strafrechtlich relevantes Verhalten in bezug auf den Verein, daß die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft gerechtfertigt hätte, nicht bestanden hat. Gleiches gilt für die Bußgeld- und Strafsachenstelle. Da eine Steuerstraftat nicht vorlag, hätte – wie oben bereits unter Abschnitt I Nr. 1 dargestellt – die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft nämlich zwingend vorausgesetzt, daß eine Wirtschaftsstraftat verfolgt werden soll, die geeignet ist, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs erheblich zu erschüttern.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle stellte über die ihr vorgelegte Frage hinaus keine weiteren Ermittlungen an. Nach Darstellung des Zeugen Regierungsdirektor Noworzyn waren für die Bußgeld- und Strafsachenstelle Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat nicht erkennbar. Ausreichende Hinweise auf den Straftatbestand der Steuerverfälschung, die eigene Ermittlungen ermöglicht hätten, lagen ebenfalls nicht vor, zumal im Falle der GmbH aus der Betriebsprüfung eine Steuererstattung erfolgte. Eine darüber hinausgehende Ermittlungskompetenz für Straftaten, die nicht in einer Steuerstraftat sind, besitzt die Bußgeld- und Strafsachenstelle nicht. Für die Aufklärung der Vorgänge im Bereich des Vereins war zunächst die Veranlagungsstelle zuständig und durch eine Kontrollmitteilung auch tatsächlich damit befaßt.

**3. Hat die Betriebsprüfung des Finanzamtes München für Körperschaften ergeben, daß hinsichtlich der abgezweigten Geldbeträge in den Bilanzen der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ ausgewiesen wurden?**

Zu Gunsten des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ waren in den Bilanzen der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH keine Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bilanzen und Jahresabschlüsse der Firma waren allerdings nur bruchstückhaft vorhanden. Im Rahmen der Betriebsprüfung legte Bletschacher eine Vereinbarung zwischen Verein und GmbH aus dem Jahr 1986 vor, die Bletschacher jeweils als Vertreter der GmbH und des Vereins unterschrieben hatte. In der Vereinbarung erklärte sich der Verein bereit, Liquiditätspässe der GmbH auszugleichen,

weil die GmbH bisher nahezu alle Kosten der Vereinsführung (Gehaltskosten des Vorsitzenden, Fahrtkosten, Miete, Strom, Telefon, Nebenkosten) getragen habe. Als Sicherheiten wurden ein Erbvertrag, nicht ausgeschöpfte Beleihungsgrenzen des Privathauses Bletschachers sowie mögliche Erlöse aus dem Verkauf der GmbH genannt.

Die Frage der Einordnung der Einzahlung wurde in der Betriebsprüfungsstelle zwischen der zuständigen Sachbearbeiterin und ihrem Vorgesetzten eingehend erörtert. Im Ergebnis wurden die Einzahlungen durch den Zeugen Bletschacher als Gesellschaftereinlage qualifiziert, da die einzige Verbindung zwischen Verein und GmbH in der Person des Gesellschafters Bletschacher bestand. Neben der Identität von Gesellschaftergeschäftsführer und Vereinsvorsitzendem spricht nach dem Prüfungsbericht für eine Mittelzuwendung durch den Gesellschafter Bletschacher, daß die Sicherheit für den Verein aus dem Privatvermögen Bletschachers gestellt wurde. Ferner seien keine Vereinbarungen getroffen worden, die auf eine Kreditgewährung zwischen Verein und GmbH schließen lassen. Insbesondere wurde die Vereinbarung aus dem Jahre 1986 überwiegend der Privatsphäre des Geschäftsführers zugeordnet und nicht der GmbH selbst. So betrafen die Tätigkeit als Vereinsvorstand, die Fahrten nach Südtirol sowie Miete, Strom und Telefonkosten den privaten Bereich des Geschäftsführers.

Der Zeuge Oberregierungsrat Körner wies darauf hin, daß in ähnlich gelagerten Fällen ebenso verfahren wird und Gesellschaftereinlagen als solche nicht ungewöhnlich sind. Die Frage, ob andernfalls die GmbH überschuldet gewesen wäre, hat keine Rolle gespielt. Mit dieser Einordnung entstand keine Verbindlichkeit gegenüber dem Verein. Die Frage, ob Bletschacher gegenüber dem Verein eine Verbindlichkeit eingegangen ist, bleibt hiervon unberührt.

**4. Was hat die Finanzbehörden dazu veranlaßt, nicht bereits im Februar 1991 (Zuleitung des Betriebsprüfungsberichts vom 14.11.1990 an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I), sondern erst im Jahre 1995 die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vorzulegen?**

Im Februar 1991 fehlten den Finanzbehörden noch die notwendigen Erkenntnisse, um die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft vorlegen zu können, ohne das Steuergeheimnis zu verletzen.

Das Steuergeheimnis nimmt nach den Ergebnissen der Zeugenanhörungen in der Praxis der Finanzverwaltung den vom Gesetzgeber vorgegebenen hohen Stellenwert ein und prägt die Vorge-

hensweise des einzelnen Beamten. Die Tatsache, daß auf diese Weise das Steuergeheimnis unter den hier gegebenen Umständen einen Straftäter zunächst schützen kann, ist vom Gesetzgeber gewollt und muß vor dem Hintergrund der weitreichenden Offenbarungspflicht jedes einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt gesehen werden. Wie im einzelnen zu verfahren ist, ergibt sich aus § 30 AO.

Danach kann die Staatsanwaltschaft beteiligt werden, wenn sich im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens Hinweise auf eine allgemeine Straftat ergeben. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I hatte jedoch 1991 ein Verfahren gegen Bletschacher eingestellt (s. oben Abschnitt Nr. 2).

Damit hätte die Vorlage an die Staatsanwaltschaft vorausgesetzt, daß Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht auf eine Wirtschaftsstraftat stützen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfanges des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs zu erschüttern.

Diese Erkenntnisse lagen im Februar 1991 gerade noch nicht vor. Damals waren zwar bereits verschiedene Tatsachen im Betriebsprüfungsbericht festgehalten worden (Entnahmen, Bareinzahlungen bei der GmbH, Vereinbarung aus dem Jahr 1986, Selbstkontrahierung durch den Zeugen Bletschacher). Nicht geklärt war jedoch, ob der Zeuge Bletschacher zu solchen Entnahmen berechtigt war und wie sich die subjektive Tatseite darstellte. Die Betriebsprüfung hatte auch Sicherheiten aus der Privatsphäre des Zeugen Bletschachers aufgeführt.

Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, daß sich Vorstandsvorsitzende häufig satzungsmäßig vom Verbot der Selbstkontrahierung freizeichnen lassen. Der Zeuge Regierungsdirektor Wittmann wies außerdem darauf hin, daß selbst in der 2. Hälfte des Jahres 1994 die Finanzverwaltung, nach dem Bletschacher der Behauptung der Behörden im November, er habe 4 Mio DM aus Vereinsmitteln entnommen, nicht widersprochen hatte, sich immer noch damit konfrontiert sah, daß ein strafrechtlicher Vorwurf der Untreue entfallen würde, sobald der Verein die Mittelentnahme nachträglich genehmigt.

Insoweit konnte die Finanzverwaltung Anfang 1991 ohne weitere Ermittlungen nicht vom Vorliegen des Tatbestandes einer Straftat wie zum Beispiel der Untreue ausgehen. Die Finanzverwaltung richtete gemäß ihrer Zuständigkeit und ihrer Aufgaben auch zunächst den Schwerpunkt des Verfahrens auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit. (Zur Länge des Verfahrens siehe unter Abschnitt I Nr. 5..

Die Hinweise auf ein strafrechtliches Verhalten verdichteten sich erst nach dem unwidersprochenen Vorhalt gegenüber dem Zeugen Bletschacher, 4 Mio DM aus Vereinsmitteln entnommen zu haben. Die hierauf im Folgemonat Dezember 1994 angeschriebenen weiteren Vorstandsmitglieder reagierten gegenüber dem Finanzamt jedoch nicht, obwohl ihnen die steuerlichen Konsequenzen (siehe oben Abschnitt A.3) aufgezeigt und ein Gespräch angeboten wurde. Die Finanzverwaltung hatte sich erhofft, auf diesem Wege zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Finanzverwaltung leitete weitere Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung 1995 ein, nachdem Bletschacher in einer Besprechung am 18. Januar 1995 einräumte, insgesamt rund 4,88 Mio DM beim Verein entnommen zu haben und diese Gelder nicht zurückzahlen zu können.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts München I wurde am 24. März 1995 zum zweiten Mal nunmehr durch die für den Verein zuständige Veranlagungsstelle mit der Steuersache befaßt. Sie leitete am 10. April 1995 ein Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gegen Bletschacher ein, das am 26. September 1995 wieder eingestellt wurde, weil keine Steuerstraftat vorlag.

Erst Ende 1994/Anfang 1995 stand aber jetzt hinreichend fest, daß Bletschacher ohne Zustimmung des Vereins Mittel an die GmbH transferiert hatte, ohne daß die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts für die – grundsätzlich mögliche – Bildung von Rücklagen und die Ausreichung von Darlehen für nicht satzungsgemäße Zwecke (insbes. angemessene Verzinsung und ausreichende Sicherheiten) vorgelegen haben. Außerdem hatte der Zeuge Bletschacher offenbart, die Gelder nicht mehr zurückzahlen zu können. Damit war auch der Verdacht auf eine allgemeine Straftat sowohl hinsichtlich des objektiven wie auch des subjektiven Tatbestandes ausreichend substantiiert.

Aus diesem zwischenzeitlichen Ermittlungsstand, angesichts der Größe und Bedeutung des Vereins, der zwischenzeitlich bekanntgewordenen Höhe der Entnahme und nach eingehender rechtlicher Prüfung durch die Oberfinanzdirektion München leitete die Finanzverwaltung die Berechtigung ab, gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 b AO die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

**5. Welche Konsequenzen haben die Finanzbehörden aus der Erkenntnis gezogen, daß aufgrund der Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) im Jahre 1990 fraglich war, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit für den Verein „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ und damit die Körperschaftsteuerbefrei-**

**ung und die Berechtigung für das Ausstellen weiterer Spendenquittungen noch gegeben waren oder eventuell feststand, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorlagen?**

Im Anschluß an die Betriebsprüfung teilte die Betriebsprüfungsstelle der für den Verein zuständigen Veranlagungsstelle ihre Erkenntnisse mit. Aus diesen Erkenntnissen allein konnte nicht auf den Wegfall der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit geschlossen werden.

Der Verein wurde daraufhin folgerichtig von der Veranlagungsstelle aufgefordert, zu den Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle umfassend Stellung zu nehmen.

In der Folgezeit erinnerten die Finanzbehörden wiederholt an die Nichtbeantwortung oder unvollständige Beantwortung von Anforderungen. Zeuge Bletschacher versprach stets die angeforderten Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Am 11. Dezember 1992 legt Bletschacher einen Vorstandsbeschluß vom 27. Dezember 1991 vor, nach dem der Vorsitzende des Vereins auch allein berechtigt ist, Darlehen auszureichen. Damit bestand ein Anhaltspunkt für die grundsätzliche Zulässigkeit der Vergabe von Darlehen. Die Finanzbehörden wiesen aber auf die Notwendigkeit einer Absicherung und Verzinsung der Darlehen, sowie auf die diesbezüglich speziellen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts hin.

Ab März 1992 wurden die Folgearbeiten aus der Kontrollmitteilung durch die turnusmäßige Überprüfung des Vereins überlagert. Die Finanzbehörden mußten auch hier wiederholt die Vorlage notwendiger Unterlagen anmahnen.

Am 22. August 1994 wurde nach vorheriger Ankündigung vom Mai des selben Jahres – gegenüber dem Verein bis 31. Dezember 1992 befristete vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit widerrufen und Körperschaftsteuerbescheide mit geschätzten Besteuerungsgrundlagen erteilt.

Die Dauer des Verfahrens ist nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses durch folgende Umstände beeinflusst worden:

Nach den Aussagen verschiedener Zeugen handelt es sich bei dem Gemeinnützigkeitsrecht um eine schwierige Rechtsmaterie. Die Vereine beauftragen aus Sparsamkeit oft keine steuerkundigen Vertreter mit ihren Steuerangelegenheiten, sondern setzen sich unmittelbar mit dem Finanzamt auseinander. Hierauf nimmt die Finanzverwaltung andererseits Rücksicht. Die Verlängerung von Fristen und das wiederholte Nachfordern von Unterlagen sind daher nach den Zeugnisaussagen üblich.

Außerdem ist die Überprüfung der Gemeinnützigkeit mit dem normalen Besteuerungsverfahren

nicht zu vergleichen. Die Gemeinnützigkeit wird nicht jährlich, sondern abschließend nachträglich für den Zeitraum von drei Jahren geprüft. Sind dann weitere Aufklärungen notwendig, kann leicht ein Zeitraum von 4 oder auch 5 Jahren entstehen. Dies wird hingenommen, da in aller Regel keine Steuern anfallen.

Die Arbeitsbelastung ist angesichts der Vielzahl der gemeinnützigen Vereine, die ein Sachbearbeiter zu betreuen hat, und angesichts der Kompliziertheit des Gemeinnützigkeitsrechts beträchtlich.

Für die Dauer des Verfahrens hat eine Rolle gespielt, daß die hohe Personalfuktuation bei der zuständigen Finanzbehörde und die Besetzung mit zwar hochqualifizierten aber zumeist sehr jungen und in diesem speziellen Rechtsbereich noch nicht eingearbeiteten Beamten zu einer Verlängerung des Verfahrens geführt hat. So wechselte im Finanzamt München für Körperschaften kurz nach Zugang der Kontrollmitteilung die zuständige Sachbearbeiterin. Der bis dahin seit mehr als acht Jahre zuständigen Zeugin Kinlein folgte die Zeugin Strottmann (verh. Nadler), die unmittelbar von der Ausbildung kam und somit keine Erfahrungen in diesem Bereich besaß. Erschwerend kam hinzu, daß auch die Zuständigkeit auf der Sachgebietsleiterebene dreimal wechselte.

Auch die besondere zeitliche Inanspruchnahme von Bletschacher als Stadtrat und Vorsitzender einer Stadtratsfraktion hat eine Rolle dabei gespielt, daß zahlreiche Fristverlängerungen gewährt wurden. Dies wurde vom Zeugen Regierungsdirektor Wittmann bestätigt, nach dessen Beurteilung man davon ausgegangen ist, daß bei dem öffentlichen Ansehen Bletschachers zunächst mit zeitlichen Verhinderungen und Verwaltungsproblemen beim Verein nicht aber mit rechtswidrigem oder gar kriminellm Vorgehen gerechnet wurde. Gleiches bestätigte der Zeuge Layritz, der Bletschacher als anerkannte und geachtete Respektsperson schilderte, der ein kriminelles Handeln nicht zugeutraut wurde.

Der von Bletschacher beigebrachte Vorstandsbeschuß vom 27. Dezember 1991 bestätigte die grundsätzliche Möglichkeit der Vergabe von Darlehen, auch wenn er die Vergabe von Darlehen an ihn selbst nicht ausdrücklich abdeckte und der Vertrag auch keine Einzelheiten über die Vergabe von Darlehen enthielt, was wiederum zu weiteren Ermittlungen der Finanzbehörden führte. Auch ging die Finanzverwaltung nicht von einem vollständigen Versagen der Innenrevision des Vereins aus, der selbst nach Mitteilung des Entzugs der Gemeinnützigkeit an weitere Vorstandsmitglieder gegenüber dem Finanzamt keinerlei Reaktion zeigte. Dies hätte aber erwartet

werden können, auch wenn die Gründe für den Entzug aus vertretbaren rechtlichen Überlegungen nicht mitgeteilt wurden.

Eine Rolle spielte schließlich, daß bis 1991 eine Außenprüfung bei ausschließlich ideell tätigen Vereinen nicht vorgesehen war, ebenso daß der Verein über Jahrzehnte unter dem gleichen Vorsitzenden eine anerkannt hervorragende Leistung für Südtirol geleistet hatte.

Ex post betrachtet, hätte das Verfahren vom Finanzamt konsequenter vorangetrieben werden sollen. Zu diesem Ergebnis ist bereits der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Bericht vom 19. März 1996 gekommen. Für eine bewußte Verzögerung des Verfahrens wurden keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

## II. Folgearbeiten der bayerischen Finanzbehörden

### 1. Haben bzw. hatten die Finanzbehörden nach der Betriebsprüfung 1990 Maßnahmen getroffen bzw. zu treffen, um die weitere Abzweigung von Spendenmitteln an die Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) zu unterbinden?

Den Finanzbehörden obliegt es nicht, ein bestimmtes Verhalten des Vereins zu verlangen. Vielmehr richtet sich die steuerliche Beurteilung der Frage der Gemeinnützigkeit und die Berechtigung zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen nach dem tatsächlichen Geschäftsgebaren des Vereins.

Dementsprechend verlangte das Finanzamt vom Zeugen Bletschacher die Vorlage von Informationen, Unterlagen und eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Darüber hinaus wies das Finanzamt den Verein auf mögliche Konsequenzen aus der Darlehensvergabe hin. Für den Zeitraum 1990, 1991 und 1992 wurde die Gemeinnützigkeit mit Schreiben vom 6. April 1990 und damit vor der Betriebsprüfung vorläufig anerkannt, das heißt Spendenbescheinigungen durften nur in diesem Zeitraum aber nicht darüber hinaus ausgestellt werden. Hierauf wurde ausdrücklich vom Finanzamt hingewiesen. Die Berechtigung entfiel damit automatisch. Deshalb mußte der Zeuge Bletschacher mit Ablauf des Zeitraums auch wissen, daß er nach dem 31. Dezember 1992 keine Spendenbescheinigungen ausstellen durfte.

Die materiellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit werden erst im Nachhinein geprüft. Im vorliegenden Fall war dies erst für 1992 vorgesehen. Um einen möglichen Steuerausfall wegen dieser Gesetzeslage auszuschließen, wurde 1991 eine verschärfte Haftung der Vereine eingeführt, wonach der Aussteller einer falschen Steuerbe-

scheinigung als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Ein zusätzlicher, nochmaliger Hinweis nach Ablauf der Berechtigung zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen wird durch die Finanzverwaltung nicht gegeben. Es wäre wegen der großen Zahl von Vereinen auch zu verwaltungsaufwendig. Die weit überwiegende Zahl der Vereine bemüht sich ohnehin rechtzeitig um eine Verlängerung der Berechtigung. Dennoch wäre ein entsprechender Hinweis in diesem konkreten Fall angesichts der bereits bekannten Tatsachen und bestehenden Zweifel zweckdienlich gewesen.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit wird schließlich nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen wegen seiner weitreichenden Folgen in der Praxis der Finanzämter nur als ultima-ratio in Betracht gezogen. Die entscheidungserheblichen Tatsachen müssen hierfür gesichert sein.

**2. Haben die Finanzbehörden Gerhard Bletschacher angeraten, seine durch die Betriebsprüfung festgestellten Handlungen nachträglich als Rücklagenbildungen und Darlehensgewährungen darzustellen? Wurden Herrn Gerhard Bletschacher ggf. Vorgaben und Empfehlungen an die Hand gegeben, um sein festgestelltes Handeln nachträglich als legal erscheinen zu lassen?**

Das Finanzamt hat gegenüber dem Verein klar gestellt, welche Anforderungen der Verein erfüllen muß, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen bzw. den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Die Finanzbehörden haben keine Hilfestellungen gegeben, um das Vorgehen von Herrn Bletschacher nachträglich zu rechtfertigen. Dem Finanzamt ging es allein um die Herstellung entsprechender tatsächlicher und rechtlicher Voraussetzungen, um dem Verein die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit blieb davon unberührt. Das allgemeine Bemühen der Finanzverwaltung das gemeinnützigkeitsrechtskonforme Verhalten zu gewährleisten und die Tätigkeit dieser Vereine nicht zu gefährden, entspricht dem Interesse des Staates an der in den Vereinen geleisteten gesellschaftspolitischen Tätigkeit.

**3. Trifft es zu, daß die bis 31. Dezember 1992 befristete vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit vom 6. April 1990 des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ von dem Finanzamt München für Körperschaften erst am 22.8.1994 widerrufen wurde? Warum wurde nicht, weshalb ggf. nicht sofort nach den Feststellungen der Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit entzogen?**

Die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit wurde am 22.8.1994 widerrufen. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte die Finanzverwaltung hinreichende Gewißheit für einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit bzw. der Widerruf einer vorläufigen Bescheinigung stellt einen schwerwiegenden für viele Vereine existenzbedrohenden Vorgang dar. Die Finanzverwaltung berücksichtigte dies mit Recht bei ihrem Vorgehen und handelt erst aufgrund einer gesicherten tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Anderenfalls würde sie sich dem Vorwurf aussetzen, leichtfertig die Existenzgrundlage von Vereinen zu gefährden.

Die Feststellungen der Betriebsprüfung alleine waren für den Entzug der Gemeinnützigkeit nicht ausreichend, da die Entnahme von Geldern für sich genommen keinen Widerruf gerechtfertigt hätte (vergleiche dazu bereits oben, im übrigen siehe zur Länge des Verfahrens Abschnitt I Nr. 5.)

**4. Ab welchem Zeitpunkt waren welche Beamte und Amtsträger der Finanzbehörde einschließlich der Oberfinanzdirektion München und des Staatsministeriums der Finanzen durch wen über die Vorgänge der „Stillen Hilfe für Südtirol e.V.“ und der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH (Bletschacher) informiert worden?**

- a) **Wurde der Oberfinanzpräsident und der zuständige Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion München informiert und wie verhielten sie sich jeweils?**
- b) **Wurden die Sachbearbeiterebene und die Referatsleiterebene des Finanzministeriums informiert, ggf. wann, wer, durch wen und inwieweit?**
- c) **Wurde der Steuerabteilungsleiter, der Amtschef, das Ministerbüro, der Staatssekretär und der Finanzminister informiert, ggf. wann, wer durch wen und inwieweit?**
- d) **Hatten Kabinettsmitglieder Kenntnis von den Vorgängen erlangt? Wenn ja, ab wann, durch wen, und inwieweit?**

Der Transfer von Geldern durch den Zeugen Bletschacher wurde zunächst der Zeugin Steueramtsrätin Grob von der Betriebsprüfungsstelle Finanzamt München I während der Betriebsprüfung, also nach dem 30. Juli 1990 bekannt. Während der Betriebsprüfung informierte sie ihren Vorgesetzten den Zeugen Oberregierungsrat Körner und die in der Veranlagungsstelle des Vereins arbeitende Zeugin Steueramtmann Kinlein. Noch wäh-

rend der Betriebsprüfung wurde auch der Zeuge Oberamtsrat Brandstetter informiert, der wiederum seinen Vorgesetzten den Zeugen Ministerialrat Dr. Kraus am 30. Oktober 1990 unterrichtete. Zeuge Dr. Kraus hat die Information nicht weitergegeben, da das Finanzamt für Körperschaften bereits mit der Überprüfung befaßt war und in der Lage war, diesen Fall selbständig zu entscheiden. Weitergehende Informationen waren nicht veranlaßt. Der Zeuge Oberamtsrat Brandstetter sagte aus, die Information seiner Erinnerung nach von der Zeugin Kinlein erhalten zu haben. Die Zeugin Kinlein konnte sich hieran nicht erinnern, wollte dies aber auch nicht gänzlich ausschließen. Die übrigen Zeugen haben eine Information ausgeschlossen.

Durch die Übersendung des Betriebsprüfungsberichts wurden in der Folgezeit in der Bußgeld- und Strafsachenstelle die Zeugen Regierungsdirektor Novorzyn, Oberregierungsrat Stahl und Steueramtsrätin Bernhard sowie in der Veranlagungsstelle des Vereins die Zeugen Leitender Regierungsdirektor Netzer, Oberregierungsrat Kleiner, Oberregierungsrätin Dr. Dettmer, Amtsinspektorin Duch, Steuerinspektorin Strotmann (verheiratete Nadler), ab 1993 Steuersekretär Murawiejko, ab 1994 Zeuge Regierungsdirektor Wittmann informiert.

Im Rahmen einer Besprechung der Oberfinanzdirektion am 8. Dezember 1994 wurden außerdem Regierungsdirektor Grell und Steueroberinspektorin Skopan (beide OFD München) und am folgenden Tag Leitender Regierungsdirektor Dr. Ege informiert. Im Rahmen einer Amtsbesprechung am 18. Januar 1995 erlangten im Finanzamt München für Körperschaften Steuerinspektorin Petersen, Oberregierungsrat Riemerschmid und Steueroberinspektor Schneider Kenntnis, im Rahmen einer weiteren Besprechung in der OFD am 23. Januar 1995 Abteilungsdirektor Kirmes, Regierungsdirektor Dr. Heine, Steueramtmann Dezalak, und im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens Oberregierungsrat Schmid und Steuerinspektorin Hanus.

Mit der Einleitung des Steuerstrafverfahrens erlangten zwischen dem 1. April 1995 und dem 9. Mai 1995 Oberregierungsrat Zanzinger, Steueramtsrat Preitsameter, Steueramtmann Rösler (alle Finanzamt München I Steuerfahndung), Ministerialrat Dr. Wolf (Staatsministerium der Finanzen) und Leitender Regierungsdirektor Dr. Keller (OFD München) Kenntnis.

a) Finanzpräsident Enders wurde nach Aussage des Zeugen Regierungsdirektor Dr. Ege am 9. Dezember 1994 informiert.

- b) Die Sachbearbeiterebene des Finanzministeriums wurde im Oktober 1990 informell über den Sachverhalt verständigt. Im gleichen Monat wurde die Referatsleiter-ebene informiert.
- c) Steuerabteilungsleiter, Amtschef, Ministerbüro, Staatssekretär und Finanzminister erhielten nach Aktenlage Anfang Mai 1995 Kenntnis.
- d) Aus der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Kronawitters vom 17.5.1995 durch die Staatsregierung geht hervor, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber am Rande der Kabinettsitzung am 2. Mai 1995 von Justizminister Leeb, der am gleichen Tag informiert worden war, über von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsmaßnahmen gegen den 1. Vorsitzenden der „Stillen Hilfe für Südtirol e.V.“ unterrichtet wurde. Ministerpräsident Dr. Stoiber informierte im Anschluß daran über die Angelegenheit Staatsminister Huber als damaligen Leiter der Staatskanzlei. Der damalige Finanzminister, Dr. Georg Freiherr von Waldenfels, wurde hiervon am gleichen Tag auf dem Dienstweg informiert.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine gegenteiligen Hinweise ergeben.

**5. Warum hat das Finanzamt München für Körperschaften geprüft, die gemeinnützigkeitsrechtlich problematischen Zahlungen in Millionenhöhe des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ nachträglich zu legalisieren? Gab es entsprechende Empfehlungen seitens der bayerischen Finanzbehörden an Herrn Bletschacher? Gibt es eine entsprechende Anordnung des Finanzministeriums oder Übung der Finanzbehörden oder Finanzämter? Wenn ja, seit wann? Wurde eine eventuelle Übung durch das Finanzministerium geduldet?**

Das Finanzamt München für Körperschaften hat zu keinem Zeitpunkt versucht, Zahlungen des Vereins nachträglich zu legalisieren. Das Finanzamt hat vielmehr nach entsprechender Prüfung gegenüber dem Verein klargestellt, welche Anforderungen der Verein erfüllen muß, um den Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt zu bekommen bzw. den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Siehe hierzu auch Abschnitt II Nr. 2.

Durch Hinweise auf die Gestaltungsmöglichkeiten und ein gemeinnützigkeitsrechtlich korrektes Verhalten im Rahmen der Rechtsaufklärung angesichts der Kompliziertheit des Steuerrechts sind die Finanzbehörden über diesen Einzelfall

hinaus allgemein bemüht, nach Herstellung steuerrechtlich korrekter Verhältnisse die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Eine besondere diesbezügliche Anweisung des Finanzministeriums existiert nicht.

**6. Wann und inwieweit wurden welche Vorstandsmitglieder neben dem Vorsitzenden des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ über die Vorgänge dort durch die Finanzbehörden in Kenntnis gesetzt oder um Stellungnahme gebeten?**

**Unterblieb dies? Wenn ja warum?**

Zeuge Bletschacher war als Vereinsvorsitzender vertretungsberechtigter Ansprechpartner der Finanzbehörden. Dieser hatte die entsprechende Vertretungsbefugnis.

Nachdem die Finanzbehörden über lange Zeiträume immer wieder hingehalten worden waren und sich jetzt auch der Verdacht auf eine Straftat zu Schaden des Vereins verdichtete, wurden die Vorstandsmitglieder Layritz und Defregger am 16. Dezember 1994 von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und der fehlenden Berechtigung zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen informiert. Weitere Vorstandsmitglieder wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert, da nach Aussage des Zeugen Regierungsdirektor Wittmann zuverlässige Adressen nicht bekannt waren.

**7. Wurden die Einnahmen des Vereins 1990 trotz Wegfalls der Gemeinnützigkeit einer Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz nicht unterzogen? Warum unterblieb dies ggf. und wer hat dieses Unterlassen angeordnet?**

Bei der Besteuerung der Einnahmen aus Spenden des Vereins nach dem Erbschaftsteuergesetz handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Abschließende Aussagen können derzeit noch nicht getroffen werden.

**III. Zusammenarbeit bayerischer Finanzbehörden mit der bayerischen Justiz**

**Wie verhalten sich die bayerischen Finanzbehörden, wenn sie im Zuge ihrer Ermittlungen zu einer Steuerstraftat Kenntnisse erlangen, die den Verdacht einer allgemeinen Straftat begründen?**

**Besteht für diese Fälle eine Vorlagepflicht an die Staatsanwaltschaft?**

Erlangt die Finanzverwaltung im Zuge eines Strafverfahrens Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine allgemeine Straftat begründen, tritt das Interesse des Steuerpflichtigen auf Geheimhaltung seiner Steuerunterlagen hinter das Interesse

der Allgemeinheit an einer Strafverfolgung zurück. Eine Offenbarung ist zulässig. Im Verfahren gegen den Zeugen Bletschacher wurde eine Steuerstraftat aber gerade nicht verfolgt. Somit konnte unter Hinweis auf ein Strafverfahren die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet werden.

Werden die Erkenntnisse wie hier im Veranlagungsverfahren, also nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, von dem der Betroffene Kenntnis hat, erlangt, sind die Offenbarungsmöglichkeiten an die Staatsanwaltschaften an strenge Voraussetzungen gebunden. Hier korrespondiert das Steuergeheimnis mit der Offenbarungspflicht des Steuerpflichtigen. § 30 Abgabenordnung erlaubt daher u.a. eine Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft nur in Fällen schwerer Straftaten z.B. gegen Leib und Leben oder schwere Wirtschaftsstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Bei der Abwägung muß zwischen der nach § 355 StGB strafbewehrten Verletzung des Steuergeheimnisses und den engen Zulässigkeitsgrenzen des § 30 AO entschieden werden. Die Schwierigkeiten bei diesem Abwägungsprozeß führen in Grenzfällen zu einer Information des Amtsleiters und gegebenenfalls der übergeordneten Dienststellen. Werden die Voraussetzungen des § 30 Abgabenordnung von der Finanzverwaltung bejaht, legt diese die Angelegenheit bei der Staatsanwaltschaft vor.

**C. Zusammenfassung**

Die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags lassen sich auf drei denkbare Vorwürfe zusammenfassen:

1. Die Finanzverwaltung habe das Verfahren bewußt verzögert bzw. zumindest nicht konsequent genug betrieben.
2. Die Finanzverwaltung habe versucht das Verhalten Bletschachers zu decken und
3. es habe im Zuge des Verfahrens unzulässige politische Einflußnahmen etwa von Seiten des Staatsministeriums der Finanzen gegeben.

Dazu hat die Untersuchung zusammengefaßt folgendes ergeben:

1. Die Länge des Verfahrens hatte verschiedene verwaltungsbedingte Gründe (Arbeitsbelastung, Personalfuktuation) und Gründe, die in den Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts liegen. Die Hinhaltenaktik des Betroffenen und dessen damalige Stellung als Person des öffentlichen Lebens spielte ebenfalls eine Rolle. Für ein bewußtes Hinausschieben einer Entscheidung konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden. Ex post betrachtet, hätte das Verfahren konsequenter vorangetrieben werden sollen.
2. Die Finanzbehörden haben Bletschacher und den Verein „Stille Hilfe Südtirol e.V.“ nicht anders behandelt

als andere Vereine dieser Größenordnung. Es liegt im Interesse unseres Gemeinwesens und spricht für den Respekt gegenüber der in den Vereinen geleisteten Arbeit, wenn die Verwaltung Hinweise auf die Möglichkeit des Erhalts der Gemeinnützigkeit gibt und die Sachlage mit den Bevollmächtigten eines Vereins vor der Entscheidung erörtert. Die Kompliziertheit des Gemeinnützigkeitsrechts verlangt ein entsprechendes partnerschaftliches Zusammenwirken. Dies ist auch im vorliegenden Fall des Vereins nie mit der Absicht geschehen, ein rechtswidriges oder strafwürdiges Verhalten zu decken.

3. Eine Einwirkung des Staatsministeriums der Finanzen oder eine politische Einwirkung fand nicht statt.

Die Untersuchungen haben darüber hinaus ergeben, daß im Verfahren über Anerkennung und Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen und der Berechtigung zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen zusätzliche Möglichkeiten geprüft werden sollten, um möglichem Mißbrauch entgegenzuwirken.

Hierzu gehört zunächst die Information der Vereine über den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich bei der Anerkennung als gemeinnützig bewegen. Andererseits sollten die Vereine gegenüber dem Finanzamt stärker als bisher die Ansprechpartner im Verein – Namen und Adressen aller Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer – offenlegen.

Insbesondere könnten Finanzämter Vereine mit großem Spendenaufkommen und wirtschaftlichen Aktivitäten von einigem Gewicht häufiger einer Außenprüfung unterziehen.

München, den 10. Dezember 1997

Dr. Otmar Bernhard  
Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses

## Minderheitenbericht

der Abgeordneten Dr. Jung, Kronawitter SPD,  
Schopper BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN können sich dem von der Ausschlußmehrheit vorgelegten und beschlossenen Abschlußbericht in vielen Punkten nicht anschließen.

Dieser Bericht ist getragen von dem Bestreben, die persönliche Verantwortlichkeit leitender Finanzbeamten zu verdecken und die Bedeutung der politischen Ämter des Herrn Bletschacher für die Versäumnisse dieser Beamten zu ignorieren.

Im einzelnen sind aus Sicht der Opposition nachfolgende Anmerkungen zum Abschlußbericht veranlaßt.

### Ergänzende tatsächliche Feststellungen

#### 1. Die Betriebsprüfung bei der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH

Bei der Betriebsprüfung wurde bereits festgestellt, daß Herr Bletschacher in den Prüfungsjahren 1,668 Millionen DM „zuerst gelegentlich, dann in monatlichen Teilbeträgen vom PSCHKto des Vereins (München Nr. 158600-801) abgehoben und bei der GmbH bar einbezahlt hat. Dieser Geldtransfer wurde auch noch nach dem PZR, d.h. 1989 ff fortgesetzt“ (Schreiben der Betriebsprüfungsstelle vom 11.12.90).

Dies wurde auch in der Kontrollmitteilung festgehalten. Des weiteren wurde bereits in der Kontrollmitteilung der Betriebsprüfung als Zitat festgehalten, daß Herr Bletschacher erklärt habe, daß beim Verein diese Beträge, da nur eine Einnahme-Überschuß-Rechnung erstellt wird, als Spendenverkürzung gebucht wurden.

Damit hat bereits das schriftliche Ergebnis der Betriebsprüfung festgehalten, daß Herr Bletschacher sowohl Spenden verkürzt, d.h., zweckwidrig seinem Betrieb zugeführt hat, als auch, daß dieses Geld in dubioser Weise durch Barabhebungen vom Postscheckamt transferiert wurde.

Zudem werden die Liquiditätsgpässe der Firma, d.h., eine angespannte wirtschaftliche Situation bzw. Konkursreife angeführt.

Die Betriebsprüferin stellte außerdem fest, daß Herr Bletschacher als Rechtsgrundlage seiner finanziellen Transaktionen eine Vereinbarung vorlegte, die er mit sich selbst geschlossen hatte. Ein derartiges „In-sich-Geschäft“ ist, falls zuständige Gremien nicht ausdrücklich anders beschließen und den Unterzeichnenden vom „Selbstkontrahierungsverbot“ befreien, schwebend unwirksam.

#### 2. Prüfung der Gemeinnützigkeit

Im Anschreiben vom 7. Januar 1991 des Regierungsdirektors Kleiner, in dem der Verein erstmals aufgefordert

wurde, zu den Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle Stellung zu nehmen sowie die Zulässigkeit der Rücklagenbildung nachzuweisen, wurde bereits auf die im Raume stehende persönliche Haftung und die sich aufdrängende Gemeinnützigkeitschädlichkeit des im Betriebsprüfungsbericht dargestellten Verhaltens hingewiesen. „Vorsorglich weise ich Sie auch darauf hin, daß die Person, die veranlaßt hat, daß Zuwendungen nicht zu den in den Spendenbescheinigungen angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet wurden, für die entgangene Steuer haftet“ (Schreiben vom 01.07.91).

Regierungsdirektor Kleiner hatte damit bereits im Januar 1991 aus dem Betriebsprüfungsbericht den richtigen Sachverhalt erkannt, nämlich gemeinnützigkeitschädliches Verhalten und persönliche Haftung der Handelnden.

#### 3. Sachbehandlung trotz Befangenheit

Für das Prüfungsverfahren der Gemeinnützigkeit wird im Mehrheitsbericht richtig dargestellt, daß nach Eingang des Betriebsprüfungsberichts im Dezember 1990 die zuständige Sachgebietsleiterin, Frau Oberregierungsrätin Dr. Dettmer, um Entbindung von der Aufgabe wegen Befangenheit bat. Richtig ist auch aufgeführt, daß seit März 1993 dieselbe Person wieder für den Fall zuständig wurde.

Unerwähnt blieb im Mehrheitsbericht, daß auch in der Zwischenzeit der Schriftverkehr der Finanzbehörden mit Herrn Bletschacher über den Schreibtisch der Oberregierungsrätin Dr. Dettmer lief und diese auch Schriftstücke unterzeichnete. Sie war während des gesamten Verfahrens fortlaufend über alle Aktivitäten bzw. unterlassenen Aktivitäten der Finanzbehörden informiert. Gründe, die eine Befangenheit, wie sie im Dezember 1990 durch die Oberregierungsrätin Dr. Dettmer selbst erklärt wurde, für den März 1993 hätten entfallen lassen können, sind im Beweisverfahren nicht bekannt geworden.

Fortlaufend war damit Frau Dr. Dettmer mit der Sachbehandlung befaßt, obwohl diese bereits ab der ersten Kenntnis des Betriebsprüfungsberichtes sowohl die „Brisanz“ des Falls als auch die persönliche Befangenheit eingeräumt hatte.

### Beurteilungen

#### 1. Zur Betriebsprüfung

Der von den Beamten der Betriebsprüfung ermittelte Sachverhalt war nicht nur wegen der festgestellten hohen Bargeldbewegungen, wie im Mehrheitsbericht dargestellt, ungewöhnlich. Es wurde bereits festgestellt, daß Liquiditätsgpässe „bei der Firma des Herrn Bletschacher“ vorliegen und daß Bargeldabhebungen über einen langen Zeitraum in erheblichen Teilbeträgen stattfanden und daß jede Entnahme durch Spendenverkürzung verbucht wurde.

Nachdem die Betriebsprüfungsstelle zudem – durch Akteneinsicht – erkannt hat, daß es sich bei dem Verein „Stille Hilfe für Südtirol“ um einen bedeutenden Verein mit Herrn Bletschacher, dessen Persönlichkeit und politische Bedeutung allen Beteiligten bekannt war, als Vorsitzenden handelt, mußte seitens der Leitung der Betriebsprüfung nicht nur eine Kontrollmitteilung an das für den Verein zuständige Finanzamt erfolgen. Es wäre zudem eine Kontrollmitteilung und Information über den ungewöhnlichen Vorgang an die Oberfinanzdirektion mit entsprechender Weiterleitung auf offiziellem Dienstwege an das Finanzministerium veranlaßt gewesen.

Bestätigt hat diese Einschätzung der leitende Regierungsdirektor Dr. Gerhard Ege (OFD) in seiner Einvernahme vom 14. Oktober 1997. Er hat erklärt, daß dieser Fall grundsätzliche Bedeutung hatte und er sich eine frühzeitige Information der Oberfinanzdirektion durch das Finanzamt für Körperschaften ebenso erwartet hätte, wie eine Weiterleitung dieser Information an das Finanzministerium.

Auch der Zeuge Brandstetter (FM) bestätigte für das Finanzministerium das Vorliegen eines Falles von besonderer Bedeutung mit entsprechender Mitteilungspflicht.

Der weitere Zeuge, Regierungsdirektor Wittmann (FA), erklärte sogar, daß nach einem ersten Einblick in den Kontrollbericht bei ihm „Rotlicht“ aufleuchtete.

Im übrigen war die Kontrollmitteilung für das für den Verein zuständige Finanzamt seitens der Betriebsprüfung aber derart deutlich und in den Details ausreichend, daß man seitens der Betriebsprüfung auf eine ordentliche Weiterbehandlung des Vorgangs dort vertrauen konnte.

## 2. Sachbehandlung bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle hat die Aufgabe, Vorgänge, bei denen ein Bußgeldtatbestand oder eine Straftat im Raume steht, zu prüfen und deren Ermittlung und Ahndung auf den Weg zu bringen. Die Zeugendarstellungen, wonach Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat nicht erkennbar gewesen seien, sind nicht nachvollziehbar.

Der Kontrollbericht der Betriebsprüfung beinhaltet an Verdachtsmomenten sowohl die Tatsache der Spendenverkürzung als auch der gemeinnützigkeitsschädlichen Verwendung der Mittel, als auch die Tatsache der ungewöhnlichen Barabhebungen. Dies zusammen hätte Anlaß sein müssen, in Richtung möglicher Straftaten zu prüfen und ggf. die Ermittlungskompetenz der Veranlagungsstelle des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Ausreichende Hinweise auf den Straftatbestand der Steuervergünstigung ergaben sich aus dem Kontrollbericht. Ebenso wie Hinweise auf eine Wirtschaftsstraftat, die geeignet ist, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs erheblich zu

erschüttern. Daß diese Voraussetzungen vorlagen, hat Frau Staatsanwältin Feistkorn in wünschenswerter Deutlichkeit bei ihrer Vernehmung für den konkreten Fall bestätigt.

Es war bereits im Kontrollbericht ein Betrag von 1,668 Mio. DM dargestellt und somit liegt ein Vorgang vor, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 4 a AO erfüllt (Mindestschaden höher als 1 Mio. DM). Daran kann es keine vernünftigen Zweifel geben. Hinzu kommt, daß die Veruntreuung von Spendengeldern durch einen populären Politiker grundsätzlich geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Redlichkeit des geschäftlichen Vertreters erheblich zu erschüttern.

## 3. Zur unterlassenen Information der Staatsanwaltschaft durch die Finanzbehörden über den Sachverhalt im Zeitraum vor 1995

Bereits im Februar 1991 lagen den Finanzbehörden, wie dargestellt, alle erforderlichen Erkenntnisse vor, um die Angelegenheit als Wirtschaftsstraftat, die geeignet ist, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs erheblich zu erschüttern, vorzulegen. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses konnte dabei nicht erfolgen.

Voraussetzung für eine solche Wirtschaftsstraftat ist eine Anklagevoraussetzung für eine große Wirtschaftskammer. Hierfür genügt im Regelfall eine Schadenshöhe von 1,5 Mio. DM.

Die Aussage der Staatsanwältin Feistkorn belegt, ebenso wie die Einschätzung des Regierungsdirektors Dr. Heine, daß am Vorliegen des Verdachts einer Wirtschaftsstraftat seitens des Herrn Bletschachers kein Zweifel bestehen konnte.

Auch der Zeuge Noworzyn bestätigt in seiner Einvernahme vom 13.05.97 (Blatt 51), daß üblicherweise anonym im Zweifelsfall ein Vorgang dem zuständigen Oberstaatsanwalt informell geschildert wird und nach dieser Rücksprache die Entscheidung über die weitere Sachbehandlung fällt. Dies unterblieb hier.

Nach übereinstimmender Begründung im Bericht des Obersten Rechnungshofs sowie des Referenten der Oberfinanzdirektion, Dr. Heine, wußten die Finanzbehörden ab 1990 über den Sachverhalt ausreichend Bescheid. Die Sachverhaltsdarstellung im Kontrollbericht und im Schreiben vom 7. Januar 1991 an Herrn Bletschacher weisen alle Fakten aus, die dann im Jahr 1995 auch zum staatsanwaltschaftsamtlichen Einschreiten geführt haben. Es ist in der Zwischenzeit keine neue substantielle Erkenntnis hinzugekommen. Einzig der Schadensbetrag hat sich von 1,68 Millionen DM mehr als verdoppelt.

Hinzu kommt, daß zu einer Abgabe an die Staatsanwaltschaft keine Verurteilung erfolgen muß, sondern daß hierfür konkrete Verdachtsmomente für strafrechtlich relevantes Verhalten genügen.

#### 4. **Behandlung der Gemeinnützigkeit des Vereins Stille Hilfe für Südtirol e.V. und Duldung rechtswidriger Spendenbescheinigungen**

Der Mehrheitenbericht anerkennt zur Behandlung der Gemeinnützigkeitsfrage ausdrücklich, daß das Verfahren vom Finanzamt konsequenter hätte vorangetrieben werden sollen und schließt sich damit den Feststellungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in dessen Bericht vom 19. März 1996 an. Diese Einschätzung ist richtig und wird geteilt. Dann aber ist auch nach der Verantwortung der handelnden Personen dafür zu fragen, warum das Verfahren seitens des Finanzamts nicht konsequent vorangetrieben wurde.

Das Beweisverfahren hat ergeben, daß die handelnden Personen wie geblendet durch den Namen Bletschacher und in dem Bemühen, diesem zu helfen, zu stützen und zu retten über Jahre hinweg die Angelegenheit vor sich hin treiben ließen.

Die Zeugin Nadler hat in ihrer Einvernahme (dort Blatt 78) erklärt, daß es der normale Bearbeitungsweg in den Finanzbehörden sei, daß man nach Anforderung von Unterlagen zweimal gemahnt wird, dann Zwangsgeld androht und dieses dann festgesetzt wird, wenn Unterlagen nicht kommen.

Im Fall Bletschacher wurden über viele Jahre hinweg weder Zwangsgelder angedroht noch festgesetzt. Allein diese bescheidene und bei jedem Vorgang übliche Beschleunigungsmaßnahme hätte zu Reaktionen des Herrn Bletschacher führen müssen.

Alle Versuche, das Fehlverhalten der leitenden Beamten im Bericht der Ausschlußmehrheit durch den Hinweis auf das hohe Gut des Schutzes gemeinnütziger Vereine zu rechtfertigen, sind nicht tragfähig.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß in parallel gelagerten Fällen mit gemeinnützigen Vereinen in ordentlicher und konsequenter Umgangsform selbst bei Kleinstdifferenzen und Unklarheiten über Beträge im Bereich von 100 DM rasch, nachhaltig und unter Androhung aller rechtlichen Möglichkeiten Aufklärung verlangt wird.

Die Beweisaufnahme hat kein Indiz und keinen anderen plausiblen Grund für das zögerliche Verhalten der leitenden Beamten, sowohl in der Frage des sofort gebotenen Gemeinnützigkeitsentzugs wie auch in der Frage der strafrechtlichen Verfolgung durch Übergabe an die Staatsanwaltschaft ergeben, als einen einzigen Hinderungsgrund: Die Person Gerhard Bletschacher und dessen politische Bedeutung als Fraktionsvorsitzender der Münchner CSU und Mitglied des Vorstands der Bayerischen Christlich Sozialen Union.

Als Kronzeuge für die Richtigkeit dieser Einschätzung kann der Zeuge Regierungsdirektor Georg Wittmann genannt werden, der in seiner Einvernahme ausdrücklich erklärt hat (Einvernahme vom 1. Juli 1997, Blatt 103): „Die Geldentnahmen durch Herrn Bletschacher sind bar erfolgt. Da leuchtet bei einem Finanzbeamten

Rotlicht auf, denn mit Barabhebungen will man in der Regel, nach meiner Erfahrung, Spuren verwischen.“

Diesen Eindruck gewann Regierungsdirektor Wittmann sofort nach einem ersten Einblick in den Betriebsprüfungsbericht aus dem Jahre 1990.

Im übrigen ist das Verhalten des Regierungsdirektors Georg Wittmann, der am 3. August 1994 erstmals als Vertretung mit dem Fall Bletschacher vertraut wurde und sofort gehandelt hat, sachlich und angemessen.

Solches Handeln wäre den sachbefaßten leitenden Finanzbeamten Dr. Dettmer, Kleiner und Dr. Netzer ohne weiteres auch bereits ab 1990 möglich gewesen und darüber hinaus nicht nur möglich, sondern sie wären hierzu auch verpflichtet gewesen.

In einer Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit dem Titel „Steuertips für Vereine“ in der 8. Auflage von 1993 wird in einfachen Worten für Vereinsfunktionäre geschildert, wie an sich in Fragen der Gemeinnützigkeit zu verfahren ist. Dort heißt es unter Ziffer 5.6 Schädliche Mittelverwendung: „Verstößt der Verein gegen die Grundsätze für die steuerbegünstigte Geschäftsführung muß das Finanzamt die Steuerbegünstigung für das Jahr des Verstoßes aberkennen.“

Wenige Seiten weiter heißt es dann in der selben Broschüre unter Ziffer 6.2 zur Thematik Steuerbefreiung: „Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend weg, wenn beim Empfänger der Zuwendung innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen für andere als steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.“

Hätten die Finanzbeamten auf Regierungsdirektorebene diese einfachen Tips, die sie jedem Vereinsfunktionär zur Beachtung überlassen, auch nur im Ansatz beherzt, hätte dies die sofortige Entziehung der Gemeinnützigkeit und das Einschreiten zur Beendigung der Spendenausstellung durch den Verein zur Folge haben müssen.

In seiner Einvernahme hat der Zeuge Bletschacher erklärt, daß eine Androhung des Entzugs der Gemeinnützigkeit erst 1994 gekommen ist und jede Androhung früher zu einem Ende der Ausstellung von Spendenbescheinigungen geführt hätte. Diese Zeugenaussage ist glaubhaft, da nach der Androhungsentziehung tatsächlich eine Spendenbescheinigungsausstellung unterblieb. Vor diesem Hintergrund zeigt sich das Fehlverhalten der Finanzbehörden in einem besonderen Licht. Eine einfache Androhung des Entzugs der Gemeinnützigkeit hätte bereits genügt, um großen Schaden, wie er dann entstanden ist, abzuwenden. Eine solche Drohung war bereits am 15. Januar 1991 nach den Erkenntnissen des Betriebsprüfungsberichts veranlaßt.

Hinzu kommt, daß der Zeuge Bletschacher auch ausgeführt hat, daß er letztmals von der Betriebsprüferin Grob über die Verwendung von Spendengeldern gefragt wurde.

Im Anschluß daran hatte niemand mehr nachgefragt, ob Bletschacher weiterhin Spendengelder in seine marode Käseschachtelfabrik geleitet hat. Dem Kontrollbericht der Betriebsprüfung war zu entnehmen, daß die Firma Bletschacher konkursreif war durch die vornehme Formulierung von „Liquiditätsengpässen.“ Da Bletschacher gegenüber der Zeugin Grob wahrheitsgemäß antwortete, ist davon auszugehen, daß auch weitere Nachfragen seitens der Finanzbehörden insoweit wahrheitsgemäß beantwortet worden wären. Es ist Tatsache, daß die am Anfang der Ermittlung stehende einfache Betriebsprüferin den Vorgang korrekt aufgeklärt hat und nach Abfassung deren schriftlichen Berichts von seiten leitender Finanzbeamten mit Direktorengelalt nicht einmal mehr Mindestnachfragen an Bletschacher über dessen weitere Tätigkeit geleistet wurden.

Herr Bletschacher wurde nicht mit dem gebotenen Nachdruck auf die rechtliche Unwirksamkeit des als Grundlage seiner finanziellen Transaktionen dienenden „In-Sich-Geschäfts“ aufmerksam gemacht. Das Finanzamt ging fälschlicherweise davon aus, Herr Bletschacher sei vom Selbstkontrahierungsverbot befreit, obwohl es dafür keinerlei Anhaltspunkte gab, insbesondere nicht in dem fraglichen Vorstandsbeschluß des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ vom 27.12.1991.

## 5. Information vorgesetzter Behörden über die Vorgänge der „Stillen Hilfe für Südtirol e.V.“ und der Firma Eduard Müller Kartonagenfabrik GmbH

### 5.1. Ungeklärt blieb der Vorgang einer direkten Information des Finanzministeriums noch während der laufenden Betriebsprüfung im Oktober 1990.

Tatsache ist, daß Oberamtsrat Brandstetter bereits im Oktober 1990 während der laufenden Betriebsprüfung über den Vorgang informiert wurde unter Hinweis auf die Mitgliedschaft von Kabinettsmitgliedern im Verein und dem Schaden in Millionenhöhe. Oberamtsrat Brandstetter erklärte in seiner Vernehmung hierzu, daß er diese Information als Tip außerhalb der Geschäftsordnung erhalten habe. Er habe diese dann aber für so wichtig im Sinne des § 20 Geschäftsordnung des Finanzministeriums erachtet, daß er diese an seinen Vorgesetzten Ministerialrat Dr. Gero Kraus als Aktenvermerk weitergegeben habe. Im Ausschuß war es nicht möglich, aufzuklären, wer Herrn Oberamtsrat Brandstetter informierte. Die von OAR Brandstetter als Informantin behauptete Zeugin Kienlein bestreitet dies glaubwürdig. Es gelang dem Ausschuß trotz intensiver Vernehmung aller in Frage kommenden Personen nicht, dies letztlich aufzuklären. Genauso im Dunkeln bleibt der weitere Empfängerkreis des Aktenvermerks. Denn Zeuge Ministerialrat Dr. Kraus bestätigte, die Information erhalten zu haben, will sie aber nicht weitergegeben haben. Der Originalaktenvermerk, auf dem ein Verteiler im Regelfall vermerkt ist, wurde in den Unterlagen nicht mehr aufgefunden. Ein möglicher weiterer Empfänger des Aktenvermerks, der vormalige Vorgesetzte

von Dr. Gero Kraus, Herr Miebler, ist zwischenzeitlich verstorben und stand als Zeuge nicht zur Verfügung.

Welche Brisanz OAR Brandstetter dem Betriebsprüfungsbericht zugemessen hat, belegt die Tatsache, daß er seinen Vorgesetzten im FM bereits im Oktober 90 unterrichtet hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Prüfung noch im Gange und der Bericht noch nicht geschrieben. Noch deutlicher kann die politische Brisanz und Bedeutung nicht herausgestellt werden.

In seinem Vermerk an MR Gero Kraus sind bereits alle Fakten und die sich daraus ergebene Dramatik enthalten.

„Der Verein hat über Jahre hinweg (seit 1986) mit ungesicherten Darlehen die Verluste im Unternehmen des 1. Vorsitzenden, Herrn Bletschacher, München, abgedeckt.

Dabei geht es um Beträge von über 1 Mio. DM. Die Gelder stammen aus dem Spendenaufkommen des Vereins.

Herr Bletschacher ist CSU-Stadtrat in München. Zu den Mitgliedern des Vereins zählen eine Reihe von Mandatsträgern, teilweise im Kabinettsrang.“

Mit Dr. Gero Kraus, einem Referatsleiter, war die Führungsebene des Finanzministeriums von Anfang an und vollständig informiert.

Selbstverständlich liegen über die weitere Behandlung der Information im Führungskreis des FM keine schriftlichen Nachweise mehr vor. Selbst Dr. Gero Kraus „findet“ seinen Originalvermerk mit dem Originalverteiler nicht mehr.

### 5.2. Obwohl Oberamtsrat Brandstetter die Angelegenheit als wichtig im Sinne des § 20 Geschäftsordnung des Finanzministeriums angesehen hat und einen entsprechenden Vermerk gefertigt hat, sah sonst keiner der vernommenen und mit der Sache vertrauten Finanzbeamten Dr. Dettmer, Kleiner und Dr. Netzer einen Anlaß, nach eigenen Angaben, die Oberfinanzdirektion oder das Ministerium auf offiziellem Wege einzuschalten oder zu unterrichten.

Der hierzu befragte Leitende Regierungsdirektor Dr. Ege erklärte, daß sich die Oberfinanzdirektion selbstverständlich eine frühzeitige Einschaltung der Oberfinanzdirektion gewünscht hätte.

Der Zeuge Dr. Ege erklärte weiter, daß es in der Finanzamtsgeschäftsordnung die Verpflichtung der Finanzämter gibt, in Fällen von grundlegender Bedeutung der Oberfinanzdirektion zu berichten. Ein solcher Fall hätte in der Angelegenheit Bletschacher vorgelegen.

Es bleibt demnach festzuhalten, daß die beteiligten leitenden Finanzbeamten ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung auf dem offiziellen Dienstweg über den Vorgang nicht nachgekommen sind. Vielmehr ist eine informelle Unterrichtung des Finanzministeriums erfolgt.

Diese Feststellung erlaubt die Bewertung des Verhaltens der leitenden Finanzbeamten Dr. Dettmer und Netzer als nicht korrekt und den Vorgaben der Geschäftsordnung der Finanzbehörden entsprechend. Inwieweit hinter diesem Vorgang Methode und Absicht gesteckt hat, das Finanzministerium nur außerhalb des Dienstweges die nötigen Informationen zukommen zu lassen, konnte der Ausschuß nicht abschließend klären. Ein Fehlverhalten der Beteiligten hinsichtlich ihrer Informationspflichten liegt jedenfalls vor.

### **Zusammenfassung:**

#### **Vorbemerkung:**

Wir legen Wert darauf, daß die Beurteilung des Handelns verantwortlicher Beamter nicht auf einer ex-post-Betrachtung beruht.

Vielmehr ist zu bewerten, wie die Beamten jeweils mit bekannt gewordenen Sachverhalten und Tatbeständen umgegangen sind.

### **1. Fehlerhafte Sachbehandlung**

Nachdem der Kontrollbericht der Betriebsprüfung bereits Anfang 1991 die entscheidenden Tatsachen:

- Spendenverkürzung um 1,668 Mio. DM
- Liquiditätsgänge bei der Firma Bletschacher
- Barabhebungen in Teilbeträgen

festgestellt hatte, mußte unverzüglich ein Verfahren zum

- Entzug der Gemeinnützigkeit
- Stop der Ausstellung weiterer Spendenbescheinigungen
- Einleiten strafrechtlicher Ermittlungen

auf den Weg gebracht werden. Berücksichtigt man vertretbares Wohlwollen für gemeinnützige Vereinigungen und vertretbares Entgegenkommen für einen zeitlich intensiv beanspruchten Vereinsvorsitzenden, dann wäre bei ausreichender Darlegungs- und Erklärungszeit und mehrfacher Aufforderung spätestens nach dem völlig unzureichenden Vorstandsbeschluß des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ bis zum Jahresende 1991 sowohl

- der Entzug der Gemeinnützigkeit
- das Unterbinden der Ausstellung weiterer Spendenbescheinigungen
- die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen durch Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft

erforderlich gewesen.

Diese drei Maßnahmen hätten spätestens zum Ende des Jahres 1991 greifen müssen und damit einen weiteren Millionenschaden sowohl für den Verein Stille Hilfe als auch an Steuerausfällen verhindert.

### **2. Persönliche Verantwortlichkeit**

Für das dargestellte Fehlverhalten sind verantwortlich die leitenden Beamtinnen und Beamten beim Finanzamt München für Körperschaften, Dr. Dettmer, Herr Kleiner, sowie Dr. Netzer. Alle drei haben es persönlich zu verantworten, daß das Verfahren über Jahre sich hinzog und auch nach Auffassung des Berichts der Ausschußmehrheit nicht konsequent betrieben wurde.

Für dieses Verhalten des CSU-Fraktionsvorsitzenden Gerhard Bletschacher gibt es keine nachvollziehbare Erklärung, als die Rücksichtnahme auf die Person Bletschacher.

### **3. Konsequenzen**

Im Bericht der Ausschußmehrheit wird als Konsequenz gefordert, daß im Verfahren über Anerkennung und Überprüfung der Gemeinnützigkeit zusätzliche Möglichkeiten geprüft werden sollten, um möglichen Mißbrauch entgegenzuwirken. Als konkrete Maßnahme wird eine häufigere Außenprüfung vorgeschlagen.

Neben dieser Organisationskonsequenz zur Ausschließung einer Wiederholungsgefahr muß es auch disziplinarrechtliche Ermittlungen und Maßnahmen gegen die Hauptverantwortlichen der fehlerhaften Sachbehandlung geben. Dies sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die leitenden Finanzbeamten Dr. Dettmer, Kleiner und Dr. Netzer vom Finanzamt für Körperschaften in München (Vereinsbezirk).

Es muß deutlich werden, daß die rechtswidrige Untätigkeit und Nachlässigkeit bei dem Verdacht des Vorliegens von Straftaten auch dann geahndet wird, wenn CSU-Prominente dabei betroffen sind. Sonst muß die Affäre Bletschacher als Freibrief für die Finanzverwaltung für Wiederholungsfälle angesehen werden.

Nach unserer Auffassung muß eine stärkere Kontrolldichte hinzukommen. Es kann nicht angehen, daß in einem Finanzamt ein Fall dieser Größenordnung über Jahre hinweg verschleppt wird und es dem „zufälligen“ beherzten Zugreifen eines Vertreters obliegt, ob Vorgänge weiter verfolgt werden. Insoweit muß die Kontrolldichte und Informationspflicht verschärft werden.

### **4. Ministerbehauptungen widerlegt**

Staatsminister Huber hatte zu der vorliegenden Angelegenheit in Sitzungen des Haushaltsausschusses folgende Erklärungen abgegeben:

Am 6. Dezember 1995: Die Klärung der Frage, ob der „Verein Stille Hilfe für Südtirol“ als gemeinnützig anerkannt werden könne, habe „nicht ungewöhnlich lange gedauert.“

Im zusammengefaßten Prüfungsergebnis kommt der Oberste Rechnungshof zu der Einschätzung, „daß die im Februar 1992 getroffene Entscheidung des Finanzamts München für Körperschaften“ für nicht mehr vertretbar gehalten wird.

Es sei des weiteren ein „unverständlich zögerlicher Ablauf der Ermittlungen festzustellen.“ Es wurden erforderliche Nachweise „nicht korrekt konkret bezeichnet und somit nicht konsequent eingefordert. Die Entziehung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im August 1994 war nach unserer Auffassung erheblich verspätet.“

Trotz dieser gravierenden Vorwürfe des Obersten Rechnungshofs erklärt Finanzminister Huber in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 15. Oktober 1996 immer noch, dem „Finanzamt könne kein Vorwurf gemacht werden; es habe den Fall letztlich sogar aufgeklärt.“

Diese Einschätzung des Finanzministers führte letztlich zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses und ist durch dessen Arbeit widerlegt. Dies hat sogar der Mehrheitenbericht ausdrücklich festgestellt. Es ist nun an der Sache des Finanzministers Huber als Dienstherr die entsprechenden Konsequenzen aus dem Fehlverhalten leitender Finanzbeamter und die vorgeschlagenen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Ausschuß ist sehr deutlich geworden, daß sich die Arbeit der Finanzbehörden nicht in einem politischen Vakuum abspielt, sondern daß die vielfältigen Beziehungen und Verflechtungen zwischen dem Staat und der Partei, die schon seit einer Generation im Alleingang die Regierungen dieses Staates stellt, einen nicht zu unterschätzenden indirekten Einfluß ausübt.

So hat die Finanzbeamtin Dr. Dettmer, die sich den Fall zweimal mit Befangenheitsanträgen vom Hals schaffte, vor dem Ausschuß freimütig eingeräumt „..... man hat

ihm aufgrund seiner Position Glauben geschenkt.“ Sie verstieg sich sogar zu der Einschätzung: „Er wurde von ganz München anerkannt.“

Auch Herr Wittmann, der den Fall endlich zum Abschluß brachte, hatte „großen Respekt und Vertrauen in die Stellung dieses Mannes.“ Und Herr Wittman weiß auch, daß man im Umgang mit hochgestellten Persönlichkeiten lieber vorsichtig ist, „sonst wache ich als Friedhofswärter in Truchtlaching auf.“

Auch das Gericht hat in seinem Urteil gegen Bletschacher festgestellt, daß „Bletschacher nicht zuletzt durch seine öffentliche Reputation aus der Sicht des Finanzamtes über jeden Zweifel erhaben war.“ Dies ist natürlich eine schlechte Ausgangslage für eine wirksame Kontrolle fragwürdiger oder, wie in diesem Fall, sogar krimineller Machenschaften.

Nur so ist es zu erklären, daß die Finanzbehörden vier Jahre lang von den Geldtransfers des Vereins „Stille Hilfe für Südtirol e.V.“ zu Bletschachers Käseschachtelfabrik wußten und dies duldeten, obwohl der rechtlich fragwürdige Charakter dieses Geschäfts – ein „In-Sich-Geschäft“ – von Anfang an klar war.

München, den 21.12.1997

Dr. Thomas Jung

Theresa Schopper

Georg Kronawitter